

Zeitschrift: Freiburger Geschichtsblätter
Herausgeber: Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg
Band: 86 (2009)

Artikel: Freiburg und die Versuchung aus Spanien und Sardinien 1792-1793 :
die Projekte zur Bildung eines Regiments : Broterwerb oder Einhaltung
der Neutralität?
Autor: Foerster, Hubert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-391922>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FREIBURG UND DIE VERSUCHUNG AUS SPANIEN UND SARDINIEN 1792–1793

Die Projekte zur Bildung eines Regiments: Broterwerb
oder Einhaltung der Neutralität?

HUBERT FOERSTER

Die internationale Lage

Die Französische Revolution hatte seit 1789 mit ihren neuen Ideen und der von ihr ausgeübten Gewalt die Kräfteverhältnisse in Europa verschoben. Die an Frankreich grenzenden Königreiche Spanien¹ und Sardinien-Piemont suchten ihre militärische Kraft durch das Anwerben neuer Regimenter auch aus der Eidgenossenschaft zu stärken. Damit wollte man dem Druck oder gar Ansturm der französischen Revolutionstruppen und den erwarteten inneren Unruhen besser widerstehen können. Konnte dies gelingen?

Im Zuge der Kriegserklärung Frankreichs an Österreich vom 20. April 1792 wurde die 1. Koalition mit England, Österreich, Hol-

Die Quellen liegen hauptsächlich im Staatsarchiv Freiburg (StAF). Ich danke den Mitarbeitern des Lesesaaldiensts bestens für die freundliche Bedienung. Die Herkunft der Dokumente aus anderen Archiven ist vermerkt.

¹ Charles J. ESDAILE, *The Spanish army in the Peninsular War*, Manchester / New York 1988; zu den Zuständen vor 1792 S. 1–35, zwischen 1792 und 1818 S. 36–74; die Schweizer Truppen finden praktisch keine Beachtung, S. 9, 13, 201.

land, Preussen, dem Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, Sardinien-Piemont, der Toskana, Neapel, Portugal und Spanien gebildet². Im Hinblick auf einen möglichen Krieg mussten Spanien und Sardinien zur Ermöglichung ihrer Militärvorhaben in die diplomatische Offensive gehen. Es ist nun interessant zu sehen, wie das ferne Spanien und wie der Nachbar Sardinien-Piemont die Eidgenossenschaft informierten. Lässt sich ein Unterschied feststellen? Welcher Art waren die Informationen? Hatten die Mitteilungen Erfolg?

Und wie reagierte die Eidgenossenschaft? Überwogen die Eigeninteressen der Stände – die Aufhebung der fremden Dienste in Neapel³ 1789 und in Frankreich 1792 hatten «arbeitslose» Offiziere und Soldaten heimkehren lassen – allfällige Landesinteressen der Eidgenossenschaft unter dem Stichwort «Neutralität»? Nicht zu vergessen sind dabei die Handelsbeziehungen⁴. Frankreich erliess 1792, noch vor dem Kriegsausbruch, neben der Salzsperre auch ein Getreideexportverbot gegen die Schweiz. Dieses betraf nicht nur die eigene Ausfuhr aus dem Burgundischen, sondern auch die internationale Ware, die in Marseille per Schiff angeliefert wurde und auf den Weitertransport wartete. Die Kompensationslieferungen von Korn aus Süddeutschland und von Reis aus dem Piemont waren gefährdet, da gewissenlose Schweizer Händler diese Lebensmittel

² Einen guten Überblick geben Jean MEYER / André CORVISIER, *La Révolution française*, Bd. 1, Paris 1991, S. 573ff., und T. C. W. BLANNING, *The French Revolutionary Wars 1787–1802*, London / New York / Auckland 1996.

³ Robert-Peter EYER, *Die Schweizer Regimenter in Neapel im 18. Jahrhundert (1734–1789)*, Bern / Berlin u. a. 2008, S. 419–482. Neapel versuchte mit wechselndem Erfolg, die Schweizer in neue Fremdenregimenter zu übernehmen.

⁴ Philippe GERN, *Les relations économiques franco-suisses pendant la Révolution française (1793–1794)*, in: Cinq siècles de relations franco-suisses. Hommage à Louis-Edouard Rouet, Neuenburg 1984, S. 153–166, in Fortführung seiner Artikel *Les échanges commerciaux entre la Suisse et la France au XVIII^e siècle*, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 21 (1971), S. 64–95, und *Approche statistique du commerce franco-suisse de l'an V à 1821*, in: Schweizerisches Bundesarchiv (Hg.), Studien und Quellen 7 (1981), S. 77–118.

nach Frankreich weiterleiteten. Daneben, und entgegen der kantonalen Verbote, wurden Schlachtvieh, Pferde, Schuhe, Leder, Stoff, alles, was den französischen Kriegsvorbereitungen dienen konnte, in grossen Mengen ordentlich auf den Märkten verkauft und nach Frankreich geschmuggelt, was Unmut und Zorn der Nachbarmächte steigerte und sie gegen die Eidgenossenschaft aufbrachte. Wie auch immer die Kantone bei den Werbungen entschieden: ein Nachbar der Schweiz war immer unzufrieden. Und so blieb es bis zum ersten Friedensschluss 1795 in Basel.

Spaniens Haltung

Die Überlegungen Karls IV., des Königs von Spanien, wurden am 23. März 1793 in Aranjuez formuliert und den katholischen Ständen durch den Botschafter Caamano mitgeteilt⁵. Der König unterstrich, dass er sich zur Bewahrung der Ruhe in Europa zum allgemeinen Besten der Menschheit eingesetzt hatte. Er befleissigte sich der Mässigung gegenüber Frankreich trotz der dort herrschenden Unordnung, Anarchie und Gottlosigkeit. Er suchte nach einer vernünftigen Partei in Frankreich, welche die Expansionen und einen allgemeinen Krieg in Europa verhindern könnte. Vorbedingung sei die Befreiung des französischen Königs Ludwigs XVI. und seiner Familie.

Der spanische König hatte in zwei Noten Frankreich zu einer zurückhaltenden Neutralität und zum Rückzug der Truppen aufgefordert. Er wies die Ausrede der Franzosen, alles geschehe nur zum Schutz gegen einen Einfall der Engländer in der Gegend von Bayonne, als Vorwand zurück. Spanien bedauerte sehr, dass seine Gegenmassnahmen nur Kosten verursachten, um eine gleiche Macht an seinen Grenzen zum Schutz vor Überfällen eines undisziplinierten Volkes aufzubieten. Und was sollten die französischen

⁵ StAF, Schachtel Spanien 3 (1701–1795), unter dem Datum. Die Schachtel enthält Briefe und Akten.

Antworten auf die spanischen Noten, die im Namen der französischen Republik verfasst waren, einer Republik, die von Spanien ja nicht anerkannt wurde? Karl IV. bedauerte, dass kein französischer Truppenrückzug erfolgt war und keine Neutralitätserklärung abgegeben wurde. Die Beibehaltung der Gefangenschaft von Ludwig XVI. und seiner Familie war für ihn ein Beweis für die «gänzliche Falschheit» des französischen Ministeriums. Spanien machte noch mehr Druck und drohte, sofern Frankreich auf seine Forderungen nicht reagiere, mit der Ausweisung des französischen Botschafters aus Madrid.

Die Lage spitzte sich immer mehr zu. Für Spanien war die Guillotinierung Ludwigs XVI. am 21. Januar 1793 ein unerhörter Königsmord, und dazu am eigenen Monarchen! Zudem erfolgte die Kaperung eines spanischen Schiffes vor Katalonien durch die Franzosen, die Beschlagnahme der spanischen Schiffe in den französischen Häfen wie Marseille und die Ausgabe von französischen Kaperpatenten zum Nachteil von Spaniens Schifffahrt. So hatte der französische Kapitän La Lanne ein spanisches Pulverschiff unter Don Johann de Dios Copete geschnappt. Die französische Kriegserklärung vom 7. März war nur die logische Folge der Ereignisse und der seit dem 26. Februar festgestellten Kriegshandlungen. Deswegen erfolgte als Antwort die spanische Kriegserklärung, um den Kampf zu Wasser und zu Land gegen Frankreich aufzunehmen.

Der Misserfolg der Alliierten und der spanischen Truppen sollte Karl IV. an den Verhandlungstisch führen. Am 22. Juli 1795 wurde zwischen Frankreich einerseits und Spanien, Preussen und Holland andererseits der Frieden von Basel⁶ geschlossen. Diesem folgte am 18. August 1796 im Vertrag ein Bündnis Spaniens mit Frankreich namentlich gegen England.

⁶ Christian SIMON (Hg.), *Basler Frieden 1795. Revolution und Krieg in Europa*, Basel 1995.

Die Haltung Sardinien-Piemonts

Nicht nur Spanien informierte auf dem diplomatischen Weg die Eidgenossenschaft über das Verhältnis zu und mit Frankreich. Sardinien-Piemont tat dies ebenfalls. Würde man dem alphabetischen Register zu den freiburgischen Ratsmanualen unter der Rubrik «Sardinien» trauen, hätte Turin sein Nachbarland mit Nachrichten «überschwemmt». Seit dem 25. September 1792 beschäftigte sich der Rat dreissig Mal mit dem «französischen Einmarsch in Savoyen», 1793 waren es noch acht Mal. Man hätte glauben können, dass diese Informationsdichte zeigen würde, wie sehr Sardinien-Piemont in eigenem Interesse daran gelegen war, seine eidgenössischen Nachbarn häufiger und detaillierter über die Ereignisse zu benachrichtigen. Der Blick in die Ratsmanuale zeigt jedoch, dass Botschafter Vignet des Etoles von Bern aus nur zur Ratssitzung vom 25. September⁷ über die französische Invasion informiert hatte. Freiburg drückte ihm «seine jederzeitige Freundschaft bei diesen bedauerlichen Umständen» aus. Die anderen Traktanda im Kleinen und im Grossen Rat bezogen sich wohl auf den französischen Einmarsch, Gegenstand der Beratungen waren jedoch die Gefährdung Genfs, die Einhaltung der Neutralität durch Frankreich und die Grenzschatzmassnahmen von Zürich, Bern und Freiburg. So kam Freiburg⁸ seiner Bündnispflicht mit je 500 Mann und zwei «Feldstücklein» unter dem Kommando des Ratsherrn und Oberst von Reynold in Vevey und Aigle nach. Damit war Bern auf dieser Linie von der Grenzsicherung entlastet und konnte sich in den folgenden Abschnitten und mit dem Zürcher Kontingent mit 1'600 Mann voll der Verteidigung des gefährdeten Genf widmen. Die Lage im Piemont und die Befindlichkeit von Turin waren für Freiburg kein Thema⁹. Im Gegensatz zu Spanien hat Sardinien-Piemont der Eid-

⁷ StAF, Ratsmanual 1792 (= RM 343), S. 474.

⁸ Namentlich StAF, Ratsmanual 1793 (= RM 344), S. 481, 484, 491.

⁹ Die letzten Protokolltraktanden im August 1793 betreffen nur Angaben zu Benutzung und Sicherung der Walliser Pässe. StAF, Ratsmanual 1793, S. 450, 453, 459.

genossenschaft und den Ständen gegenüber nicht nur keine diplomatische Informationsoffensive unternommen, sondern auch eine gutnachbarliche Informationspflicht unterlassen. Die dafür noch unbekannten Gründe des Turiner Hofes bleiben dort abzuklären.

Ein neuer spanischer Botschafter 1791/92 ...

Während 18 Jahren, von 1773 bis 1791, war der spanische Botschafterposten in der Eidgenossenschaft nicht besetzt¹⁰. Allfällige eidgenössische Angelegenheiten liefen über den spanischen Botschafter in Turin. Mit dem Beginn der Neuordnung Europas durch das revolutionäre Frankreich rückte die Eidgenossenschaft wiederum in das Blickfeld Spaniens. Nicht zu vergessen: die Eidgenossenschaft stellte der spanischen Krone vier Regimenter¹¹ zur Verfügung. Es handelte sich um das 1734 gegründete St. Galler Regiment Rüttimann¹² (vormals Dunant), das Regiment Alt-Reding unter Theodor von Reding, das Regiment Jung-Reding unter Franz Theodor Betschart, beide von Schwyz und 1743 ausgehoben, und das Solothurner Regiment Schwaller, das 1749 aus der Fusion der Regimenter Sury und Arregger entstanden war. Für Spanien galt es nun, diese Truppen beizubehalten und nach Möglichkeit auszubauen. So wurde am 1. Oktober 1791 ein neuer Botschafter und ausseror-

¹⁰ Carl BENZIGER, *Spanien / Spanische Vertreter in der Schweiz*, in: Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz (= HBLs), Bd. 6, Neuenburg 1931, hier S. 461.

¹¹ May DE ROMAINMÔTIER, *Histoire militaire de la Suisse et celle des Suisses dans les différents services de l'Europe*, Bd. 7, Lausanne 1788, S. 162–268.

¹² Louis HÜRLIMANN, *Das Schweizerregiment der Fürstabtei St. Gallen in Spanien 1742–1798*, Uznach 1976, zu den neuen Regimentern S. 149–150. Erstaunlicherweise berücksichtigt Hermann SUTER, *Innerschweizer Militär-Unternehmertum im 18. Jahrhundert*, Zürich 1971 (= 135. Neujahrsblatt der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich), die Dienste in Spanien (Nidwalden) und Sardinien (Uri, Schwyz, Obwalden, Zug und Luzern) nicht, obwohl diese Kantone nach der landläufigen Meinung zur Innerschweiz gehören.

dentlicher Bevollmächtigter ernannt. Es handelte sich um Don José Caamano¹³, der in Luzern seine Residenz nahm. War Solothurn der Sitz der französischen Ambassadoren gewesen und Bern der des Botschafters von Sardinien-Piemont, galt Spaniens Interesse dem «diplomaticisch noch unbesetzten» Luzern, Vorort der katholischen Stände. Besonders auf diese wollte Spanien ja setzen. Zürich, eidgenössischer Vorort, kam als reformierter Stand nicht in Frage.

In Freiburg¹⁴ nahm der Rat am 13. Februar 1792 den Brief des spanischen Staatsministers Florido Blanca, des nachmaligen Junta-Präsidenten, mit der Mitteilung zur Kenntnis, dass Brigadier Caamano¹⁵ als ausserordentlicher Botschafter und bevollmächtigter Minister in der Eidgenossenschaft tätig sein werde. Darüber informierte darauf auch der Vorort Zürich. Caamano traf am 2. April in Freiburg ein und überbrachte sein Beglaubigungsschreiben. Damit war der Weg für eine weitere spanische Demarche offen. Am 27. April tat der König allen eidgenössischen Ständen den Wunsch auf eine gute Zusammenarbeit kund. Dies war vor dem Hintergrund der erwarteten französisch-spanischen Spannungen verständlich. Nun hatte der ausserordentliche Botschafter zu handeln, um die Kapitulation mit dem Vorschlag vom 6. Juni überall beliebt zu machen.

¹³ Ich danke Herrn Daniel Soto Gúrpide, Botschaftsrat an der spanischen Botschaft in Bern, für seine freundliche Hilfestellung. Die Biografie von Antonio Mejide PARDO, *Juan José Caamano y Pardo (1761–1819), conde de Macea: ilustrado y economista ferrolano*, La Coruña 2001, konnte nicht eingesehen werden.

¹⁴ StAF, Ratsmanual 1792, S. 82, 168, 172, 183, 199. Die Schachtel Spanien 3 unter dem Datum.

¹⁵ Es wäre lohnenswert, die Aktivitäten von Caamano zu untersuchen. Er amtete von 1792 bis 1815. Ihm gelang es 1804 mit Frankreichs Billigung, eine gesamteidgenössische Kapitulation mit Spanien abschliessen zu lassen.

... und ein neuer Botschafter von Sardinien-Piemont 1793

Sardinien hatte zwischen 1741 und 1789 keinen Botschafter mehr in der Eidgenossenschaft. Erst die Französische Revolution bewirkte eine Änderung. So schickte Sardinien 1789 wieder einen Gesandten mit Sitz in Bern¹⁶. Es handelte sich um Jean Baptiste d'Espine, Baron und residierender Minister, und 1792 um Bossi als ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister mit François de Varax als Minister. Wie aus den Ratsprotokollen zu ersehen ist, traten sie bei den Ständen nur diskret auf. Sardinien setzte wohl auf indirekte und mündliche Kontakte wie auf die Vermittlung seiner «Lobbyisten» vor Ort.

Im Jahr 1793 erfolgte wiederum eine Neubesetzung des Botschafterpostens mit der Berufung von Vignet des Etoles¹⁷ aus Coni und Baron Luigi Amedeo. Sie waren für die Eidgenossenschaft und für das Wallis zuständig. Wo blieben bei einem so schnellen Wechsel die gründliche Einführung des Nachfolgers, der Aufbau der persönlichen Beziehungen, die Kenntnis – und deren Vertiefung – von Land und Leuten sowie die nachhaltige Vertretung der Landesinteressen? Auf jeden Fall reiste Vignet in der Eidgenossenschaft umher, um sich bei den einzelnen vorzustellen und akkreditieren zu lassen¹⁸, so auch in Freiburg¹⁹. Der Grosse Rat beschloss am 3. Dezember 1793, Vignet, der im Zunfthaus der Krämer absteigen wollte, «nur Kost frey» zu halten. Dort konnte der Botschafter seine Audienzen geben, ein offizieller Empfang war nicht vorgesehen, «es bleibt dabey»!

¹⁶ Henri GRANDJEAN, *Savoyen / Sardinien Minister*, in: HBLS 6, S. 98.

¹⁷ Rio ROBERTA, *Vignet des Etoles, Primo intendente sabaudo in Valle d'Aosta 1773–1784*, Aosta 2001, konnte nicht eingesehen werden.

¹⁸ Vignet wurde reihum von den Ständen akkreditiert, so zum Beispiel im Dezember 1793 vom Walliser Landrat. Der Botschafter versicherte dabei den Zehnern seine völlige Unterstützung und bestärkte ihre allfällige Haltung gegen Frankreich. Staatsarchiv des Kantons Wallis, ABS 205.7, S. 119.

¹⁹ StAF, Ratsmanual 1793, S. 594, 605, 666.

Vignet war vom 29. Oktober 1793 bis zum 11. Februar 1797 akkreditiert. Er nahm aus Gesundheitsrücksichten seinen Rücktritt. Deshalb musste der Aussenminister von Sardinien, Giuseppe Francesca Girolamo, Graf von Hauteville, der wahrscheinlich von österreichischer Abstammung war und eine franzosenfeindliche Politik verfolgte, direkt intervenieren. Sardinien nutzte den kurzen und direkten Weg seiner Botschaft und die damit verbundene diplomatische Interessenwahrung bei den Ständen nicht oder wenig. In jenen Jahren scheint keine eigentliche Neuorientierung der sardinischen Botschafterpolitik vorgenommen worden zu sein. Es blieb bei dem den jeweiligen Bedürfnissen angepassten offiziellen Briefwechsel und meist bei der Interessenwahrung durch die mit dem Königreich Sardinien verbundenen eidgenössischen Persönlichkeiten namentlich aus den Offiziersfamilien.

Werbungen und nochmals Werbungen

Hatte Sardinien-Piemont 1790 das Regiment Schmid²⁰ (reform. Glarus und Ausserrhoden) und 1793 die Regimenter Bachmann²¹ (kathol. Glarus und Fürstabtei St. Gallen), Peyer im Hof²² (Schaffhausen, Zug, Schwyz, Uri, Obwalden) und Zimmermann²³ (Luzern) mit einer Partikularkapitulation errichtet, so suchte auch Spanien

²⁰ Hubert FOERSTER, *Das Regiment Schmid im Dienste von Sardinien-Piemont. Ein Beitrag zur Bildung des Glarner und Ausserrhoder Regiments 1790/92*, Manuskript, Freiburg 2009.

²¹ Hubert FOERSTER, *Das Regiment Bachmann im Dienste von Sardinien 1793–1798. Eine Quellenpublikation*, Bern 2009 (= Reihe der Eidgenössischen Militärbibliothek «Bibliothek am Guisanplatz», 37).

²² Hubert FOERSTER, *Das Regiment Peyer im Hof 1793–1798 im Dienste des Königs von Sardinien*, in: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schaffhausen 2009 (im Druck).

²³ Hubert FOERSTER, *Das Luzerner Regiment Zimmermann 1793 im Dienste des Königs von Sardinien. Der Fremde Dienst zur Förderung der «Familienwirtschaft»?*, in: Der Geschichtsfreund 2010.

1792 mit seinem Gesandten, Ritter Josef von Caamano, in allen katholischen Orten Truppen zu werben. Mangels Abklärungen kann hier auf das von Ludwig von Roll, vormals Gardehauptmann im französischen Dienst, 1794 gegründete Regiment von Roll, auch Royal Etrangers genannt, im englischen Dienst nicht eingegangen werden²⁴.

Es scheint, dass der sardinische Dienst im nahen Oberitalien beliebter war als derjenige im fernen, heissen Spanien. Flossen ausserdem Dankesgelder aus Turin besser als aus Madrid? Handelte der spanische Gesandte zu wenig zielstrebig oder gar ungeschickt? Beeinflussten die spanischen Schweizeroffiziere die einheimischen Räte und Bewohner weniger als diejenigen aus dem sardinischen Dienst? Auf jeden Fall waren die Verträge für die drei neuen Regimenter mit Sardinien bis April 1793 unter Dach und Fach, während der erste mit Spanien erst am 19. August 1793 in Nidwalden Zustimmung finden sollte.

Die Haltung der Stände gegenüber Spanien war vielfältig beziehungsweise zweideutig. In Nidwalden konnte praktisch innerhalb eines Jahres mit der Billigung der Landsgemeinde 1793 eine Partikularkapitulation geschlossen werden. In Freiburg sollte das Projekt keinen Erfolg haben. Mit dem Wallis dauerten die Verhandlungen an, bis am 8. Oktober 1795 die Kapitulation für Jean-Antoine de Courten endlich geschlossen werden konnte²⁵. Während auf Nidwaldens Kapitulation später näher eingegangen wird²⁶, soll hier

²⁴ Adolf BÜRKLI, *Das Schweizerregiment von Roll in englischen Diensten 1795–1816*, Neujahrsblatt der Feuerwerker Gesellschaft Zürich 1893. Das Regiment bestand aus zwei Bataillonen mit je fünf Kompanien und zählte 1698 Mann. Es wurde in der Schweiz, Deutschland und im Elsass rekrutiert.

²⁵ Jacques SCHALBETTER, *Le régiment valaisan au service de l'Espagne, 1796–1808*, in: *Annales valaisannes* 15 (1969), S. 283–369. Schilderung eines Einzelschicksals durch Pierre-Alain PUTALLAZ, *Le tragique destin de Pierre d'Odé (1781–1808), mercenaire dans le régiment valaisan au service d'Espagne*, in: *Annales valaisannes* 62 (1987), S. 7–42.

²⁶ Angaben dazu bis anhin nur bei Ferdinand NIDERBERGER, *Nidwaldner*

die Haltung von Freiburg, Bern und Solothurn aufgezeigt werden. Freiburg war noch bündnisfrei, Bern hatte bereits ein Regiment im piemontesischen Dienst und Solothurn eines in Spanien.

Das Projekt der spanischen Kapitulation 1792

Das Projekt der spanischen Kapitulation vom 6. Juni 1792 sah vor, ein Regiment zu zwei Bataillonen zu bilden (Art. 1). Jedes Bataillon wies acht Füsilier- (je 206 Mann) und eine Grenadierkompanie (113 Mann) auf. Mit dem Stab zählte das Regiment 1909 Mann. Die Kompanien waren vererbbares Eigentum des Hauptmanns, der ein Freiburger sein musste (Art. 17–19). Die Feldprediger, Welt- oder Ordensgeistliche, mussten deutsch verstehen und sprechen (Art. 63). Die Feldscherer wurden vorgängig vom Direktor des Ärztekollegiums in Barcelona oder Cadix oder vom königlichen Feldscherer in Madrid examiniert (Art. 64). Der Quartiermeister war durch die Hauptleute zu wählen (Art. 76). Der Oberst und sein Kriegsrat beurteilten nach dem Vertrag von St. Ildephonso von 1742 selbstständig die Zivil- und Kriminalfälle der Regimentsangehörigen (Art. 27 und Anhang). Eine Appellation war nur in Freiburg möglich. Die Angeworbenen mussten «katholisch, apostolisch und römisch» (Art. 61) sein.

Angenommen wurden nur Schweizer und Deutsche (Art. 10, 11). Als Schweizer galten Angehörige – Bürger oder Untertanen – der 13 Orte, der Vogteien, von Graubünden und aus dem Wallis. Deutsche mussten «aus dem Römischen Reiche, Österreich und dessen Erbländern, Preussen, Polen, Schweden und Dänemark und Norwegen samt deutsch Lothringen» stammen. Spanier, Franzosen und Italiener waren von der Rekrutierung ausgeschlossen (Art. 12). Feldscherer und Büchsenmeister waren vom Landesvorbehalt ausgenommen (Art. 64, 65). Bei ihnen zählte nur die Fachkenntnis.

Wehrgeist 1476 bis 1957, Stans 1957, S. 36–40. Eine Publikation zur Gründung des Regiments Jann ist in Bearbeitung.

Die Dienstdauer der Soldaten betrug mindestens vier Jahre (Art. 9), die Laufzeit des Vertrags 20 Jahre (Art. 81). Die Kündigungsfrist der Kapitulation war auf sechs Monate vorgesehen. Eingesetzt (Art. 82) werden konnte das Regiment nach dem Willen des spanischen Königs «in seinen europäischen Staaten sowohl als in America und africanischen Presidien und aussert selben in Europa». Ausgenommen war eine Offensive gegen die eidgenössischen Kantone.

Sold, Zugaben, Gratifikationen und Abzüge, Unterkunft, Spitalpflege, Verpflegung, Ausrüstung und Bewaffnung waren streng geregelt und kontrolliert. Witwen, Waisen und Invalide wurden versorgt (Art. 78). Alles sollte den Bedingungen der vier bestehenden Schweizerregimenter im spanischen Dienst entsprechen.

Mit diesem Projekt wandte sich Caamano in der Folge an die katholischen Stände, um ihnen den spanischen Dienst schmackhaft zu machen. In Freiburg war dies im Juni 1792 der Fall.

Freiburg: eine Kommission

Der Kleine Rat Freiburgs nahm bereits am 11. Juni 1792 von dem Vorschlag Spaniens mit dem Begleitbrief vom 6. Juni Kenntnis und legte ihn tags darauf dem Grossen Rat vor²⁷. Dieser bestimmte eine «spanische Kommission» zur Erarbeitung einer Stellungnahme zuhanden der Regierung. Diese Kommission war aus hochstehenden Politikern und Militärpersonen zusammengesetzt²⁸. Es handelte

²⁷ StAF, Ratsmanual 1792, S. 310, 313. Das Kapitulationsprojekt in spanischer und deutscher Sprache in der Schachtel Spanien 3.

²⁸ Die biografischen Angaben zeigen den Hintergrund der Kommissionsmitglieder. Die Daten zur Laufbahn wurden den im Staatsarchiv vorhandenen Besatzungsbüchern und den Stammbäumen, gegebenenfalls mit Ergänzungen aus den Pfarreiregistern, entnommen. Nachdem diese problemlos greifbar sind, werden sie hier der Einfachheit und der besseren Lesbarkeit halber nicht zitiert. Mit der Angabe aller Vornamen ist die Identifikation erleichtert. Der Hinweis auf die Ehefrau gestattet Einblick in die Verbindungsverflechtungen. Diese bleiben noch zu erstellen.

sich um die Kleinräte Claude Joseph Anton von Odet von Orsonnens (1717–1801), Statthalter des Schultheissen²⁹, um Junker und Stadtmajor Joseph Emanuel von Maillardoz (1720–1792)³⁰, Anton Joseph Prokop von Ligerz (1723–1807)³¹ und Franz Peter Friedrich von Diesbach von Torny (1739–1811), Reichsgraf und kaiserlicher Kammerherr³²; die Venner Johann Peter Niklaus Raphael von Castella von Greyerz (1739–1802)³³ und Franz Xaver Friedrich von Montenach (1737–1807)³⁴; die Obersten Joseph Tobias von Castella von Périsses (1733–1815)³⁵ und Franz Peter Jakob Niklaus von

²⁹ Sohn des Petermann, Kleinrat, und der Cécile von Montenach (sie brachte Orsonnens in die Familie von Odet). 1737–52 Grossrat, 1752–63 60er, 1755–60 Vogt von St-Aubin, 1763–98 Kleinrat, parallel dazu 1784 Schultheiss Statthalter, 1785–90 Säckelmeister, Tagsatzungsabgeordneter. Oberstleutnant 1761. Verheiratet mit Maria Ursula Susanna Buman.

³⁰ Sohn des Kleinrats Heinrich und der Maria Anna Ratze. 1745–57 Grossrat, 1757–66 60er, 1757–62 Vogt von Montagny, 1766–92 Kleinrat, 1778–84 Staatsarchivar. Ledig.

³¹ Sohn des Philipp Joseph und der Maria Elisabeth von Alt, 1745–60 Grossrat, 1763–71 60er, 1766–71 Vogt von Corbières, 1771–98 Kleinrat, 1776–79 Bürgermeister, 1779–87 Generalkommissar, 1780–85 Säckelmeister, 1792–98 Stadtmajor. Verheiratet mit Margerit Fegely.

³² Junker, Prinz von St. Agathe, Sohn des Johann Joseph Georg (Oberstleutnant in französischem Dienst, 1742 Miliz Oberst und Kommandant des Regiments Pont), und der Anna Maria von Montenach. 1761–98 Grossrat, 1773–78 Vogt von Rue, 1803 Statthalter, 1807–11 Grossrat und Appellationsrichter. 1755–59 in der Schweizer Garde in Frankreich. 1799 Geiselhaft in Chillon. Verheiratet mit Maria Madeleine Alexis d’Affry.

³³ Sohn des Franz Tobias Raphael, Kleinrat, und der Margerite Odet von Partei. 1763–64, 1765–68, 1784–89 Grossrat, 1789–98 60er, 1791–94 Venner. 1767 Hauptmann im französischen Dienst. Verheiratet mit Magdalena von Praroman.

³⁴ Sohn des Johann Niklaus, Kleinrat, und der Maria Katharine Genoveva Gottrau von Pensier. 1759–86 Grossrat, 1775–80 Vogt von Vuippens, 1786–94 60er, 1789–92 Venner, 1794–98 Kleinrat, 1803–07 Appellationsrichter. Verheiratet mit Anna Elisabeth Margarita von Gottrau.

³⁵ Oberst Castella von Périsses kann nicht mit Sicherheit identifiziert werden. Es handelt sich mit grösster Wahrscheinlichkeit um Joseph Tobias Castella von Delley (1733–1815) (ich danke Frau Rita Binz-Wolhauser, Düdingen,

Vonderweid (1739–1797) von der Miséricorde³⁶; den 60er Franz Ludwig Rudolph von Buman (1727–1801)³⁷, den Zeugwart von Müller (?)³⁸, die Grossräte Major Niklaus Albert Joseph Blasius von Gottrau von Léchelles in Misery (1748–?)³⁹ und Johann Augustin Bruno Pankraz Claude Joseph Niklaus Raimund Franz (!) von Gasser (1766–1834)⁴⁰. Als Sekretär amtete der Staatsarchivar Joseph von Montenach (1753–1824), auch er ein Grossrat⁴¹.

herzlich für ihre zusätzlichen Abklärungen). Sohn des Niklaus Ignaz und der Maria Franziska Hyazintha de Vevey de Bussy, 1748–1767 im französischen Dienst (Hauptmann, 7-jähriger Krieg), 1755–1787 Grossrat, 1771–76 Vogt von Surpierre, 1787–98 60er, 1792–98 Vogt von Wallenbuch, 1784–98 Milioberst, 1814–15 Grossrat. Verheiratet mit Elisabeth von Montenach.

³⁶ Sohn des Johann Udalrich, Grossrat und Venner, und der Elisa Delphine Python. 1763–92 Grossrat, 1792–98 60er, 1795–98 Venner. 1780 Hauptmann im französischen Dienst, 1785 Ritter des St. Ludwigsordens. Verheiratet mit Maria Magdalena Chaperon von Toulouse.

³⁷ Sohn des Johann Baptist und der Maria Anna Haberkorn. 1757–86 Grossrat, 1763–68 Vogt von Font-Vuippens, 1786–95 60er, 1786–95, 1795–98 Kleinrat. Im Regiment Reding im 7-jährigen Krieg, 1779 Oberstleutnant, 1792 Miliz Oberst des Regiments Châtel-St-Denis. Verheiratet mit Elisabeth Pettolaz.

³⁸ Zeugwart Müller konnte weder durch die Besatzungsbücher noch durch die Protokolle der Zeughauskommission oder den Stammbaum Müller identifiziert werden. Von der militärischen Ausbildung her könnte es sich um Franz Jakob Niklaus von Müller (1752–1830), Sohn des Kleinrats Beat Niklaus Augustin und der Maria Margerite Amman, gehandelt haben. Eine Anfrage an den Genealogen Benoît de Diesbach, Bürglen, blieb erfolglos.

³⁹ Sohn des Niklaus Albert, Kleinrat, und der Maria Ursula Vonderweid. 1769–96 Grossrat, 1794–98 Vogt von Romont, 1796–98 60er. Verheiratet mit Elisabeth Katharina Raemy.

⁴⁰ Gasser ist unter den Vornamen Augustin oder Augustin Bruno bekannt. Er war der Sohn des Johann Joseph, Grossrat und Vogt, und der Maria Anna von Castella von Delley. 1787–98 Grossrat, 1788–98 Unterkommissar (Staatsgeometer), 1789 Ohmgeltner, 1804–14 eidgenössischer Kanzler, 1814–31 Staatsrat, 1816–22 Säckelmeister. Verheiratet mit Maria Xaviera Elisabeth Glutz, Tochter des Schultheissen Peter Glutz-Ruchti.

⁴¹ Sohn des Niklaus Joseph und der Margerite von Maillardoz. 1777–95 Grossrat, 1781 Zöllner von Sensebrück, 1790–92 Staatsarchivar, 1795–98 60er, 1803 Grossrat und Appellationsrichter, 1814 Staatsrat. Verheiratet mit Maria Anna von Müller.

Angesichts des Alters der Ratsherren konnte man auf Erfahrung und Wissen hoffen. Von Herkunft und Laufbahn waren sich die Kommissionsmitglieder ähnlich. Doch wie würden sie sich entscheiden? Der Versuchung aus Spanien zur praktischen Platzierung der arbeitslosen Heimkehrer schnell nachgeben und ein soziales Problem damit auslagern? Oder sollten die in ihren Augen möglicherweise höheren Interessen der Nichteinmischung in ferne Händel gewahrt bleiben? Oder war ein Kompromiss möglich?

Im Begleitbrief⁴² unterstrich Caamano die Grosszügigkeit seines Herrn, Seiner Katholischen Majestät des Königs von Spanien. «Ich schmeichle mir zum vorauss, das diese denen Familien und Angehörigen des Löblichen Standes so vortheilhaffte Vorschläge, welche ich Euer Erlaucht und Mächtigen Herrlichkeiten darzulegen die Ehre hab, Hochdensedelben eben darum auch werden höchst angenehm seyn. Die Überlegung, Kentnüss und Unpartheylichkeit in der Untersuchung, die Begierde den Gesinnungen eines Grossen Monarchen zu entsprechen, welcher ein Vergnügen fühlt, sein Kriegs Heer mit Truppen der schweizerischen Nazion zu verstärken, die Ehre und Ansehen, welche Sie sich durch die Anerbiethung derselben unter den vorgelegten Bedingnüssen und Qualitäten erwerben wird. Alles dieses wird die Erlaucht und Mächtige Herren sicherlich bewegen, das diese angenehme Unterhandlungen mit jenem Eüffer aufrichtig und Redlichkeit geführt und vollendet werden, wie ich auch wünsche und zum glücklichen Aussgang derselben für nöthig erachte.»

Was Caamano aber besonders interessierte, war, möglichst bald die von Freiburg beabsichtigte Truppenstärke für Spanien zu erfahren, um die Verträge mit den «übrigen Concurenten combiniren» zu können. Zur Beschleunigung des Verfahrens und der besseren Verständlichkeit wegen war auch die Kapitulation in einer deutschen Übersetzung mitgeliefert worden. Der spanische Urtext blieb aber grundlegend. Und beim Schlussatz, «Gott bewahre Euer Erlaucht und Mächtige Herrlichkeiten in allem Glück

⁴² StAF, Schachtel Spanien 3, unter dem Datum.

und Wohlstand», wird sich mancher gefragt haben, ob der spanische Dienst zu Freiburgs Glück und Wohlstand wirklich unumgänglich und nötig sei.

Das Traktandum wurde in der Folge am 28. Juni und 5. Juli 1793 im Grossen Rat behandelt⁴³. Es war nicht «leicht», die richtigen Worte für dieses «empfindliche» Traktandum zu finden. Es brauchte dazu Abklärungen in der Eidgenossenschaft zur Frage der Neutralität. Eine diesbezügliche Stellungnahme erfolgte nach Vorwürfen des französischen Botschafters an der Tagsatzung in Frauenfeld. Hängige Fragen zur Kapitulation mussten auch noch vom spanischen Botschafter geklärt werden.

Am 9. November antwortete Caamano auf besonders heikle Aspekte des Vertrags⁴⁴. Da der vorgesehene Einsatz der Schweizer Truppen in den spanischen Besitzungen in Amerika von verschiedenen Seiten kritisiert worden war, verzichtete er auf diesen Passus in der Kapitulation. Könnte die Verschiffung der Truppen auf Kosten des Königs an einen Bestimmungsort mit einem «climat excellant» bei einer Solderhöhung nicht doch möglich sein? Nordafrika mit Ceuta, nur wenige Meilen von der spanischen Küste entfernt, sollte doch problemlos sein. Und dazu werde dort die Desertion eingeschränkt. Offiziere und Soldaten fänden in dieser Garnison auch einen angenehmen Aufenthalt ausserhalb der Dienstzeit. Wäre dies nicht sogar als königlicher Gnadenbeweis zu werten? Und wenn nicht das ganze Regiment dorthin verlegt werden sollte, so doch wenigstens in Kriegszeiten gewisse Detachements. Unter Umständen könnte man auch Leute nach Melilla, Alucemas und Pegnon verlegen. Dazu winkten Prämien: Die Kompanieeigentümer sollten eine Gratifikation von 240 Reals, also 60 französische Pfund, für jeden Mann erhalten. Die eine Hälfte als sofortiges Geschenk, die andere bei der Musterung der Truppe.

Der Einsatz der Schweizer sollte nicht nur gegen die anderen Kantone verboten sein, sondern ebenfalls gegen alle ihre Verbündeten,

⁴³ StAF, Ratsmanual 1793, S. 333, 347.

⁴⁴ StAF, Ratsmanual 1793, S. 528.

sofern es sich um «les Etats libres de la Suisse» handelte, wie etwa den Fürstabt von St. Gallen, die Republik Wallis, die Stadt Biel, die Republik Genf oder das Fürstentum Neuenburg. Und um sich den Regimentsobersten und den Oberstleutnant geneigter zu machen, sollten diese eine eigene Kompanie werben und führen dürfen, was finanzielle Gewinne bedeuten konnte, so wie es den Kompanie-eigentümern zustand. Dies versprach den beiden ein grösseres Einkommen und durch die Vergabe von Offiziersstellen den Ausbau von Beziehungen. Nicht zu vergessen, bei einer Kompanie von 200 Mann verdiente der Hauptmann monatlich, nach allen Abzügen, 4910 Reals bzw. 1227 französische Pfund oder jährlich 613 Louis-dor.

Kein Wunder, dass Caamano nach so viel Entgegenkommen von Freiburg eine positive Antwort erwartete: «j'attends du zèle de ce Louable Canton.» Es folgte noch ein Kompliment mit dem Hinweis auf die «Arbeitslosen» aus dem französischen Dienst: «Les braves officiers et soldats qui ayant servi une autre puissance (= Frankreich), viennent d'arriver au pays, se sont distingués toujours par cette bravoure et loyauté Suisse qui caractérisent leur Nation. Ce sont eux qui offrent dans les circonstances du jour à leurs dignes Magistrats l'occasion la plus favorable à exercer avec un empressement distingué leur zèle et leur activité à l'avantage de l'Etat en leur procurant ailleurs un établissement honnable que je serois bien heureux à pouvoir seconder leurs vœux!» Und schliesslich die Bitte um schnelle Stellungnahme. Es scheint, dass schon damals bekannt war, dass die Freiburger Regierung sich gerne Zeit nahm, um, wenn überhaupt, zu antworten.

Nein, aber...

Am 17. Januar 1793 übernahm der Rat die Folgerungen der Kommission⁴⁵. Der Lage in Europa wegen konnte der Anfrage von

⁴⁵ StAF, Ratsmanual 1793, S. 31, 71, 73.

Caamano nicht stattgegeben werden. Freiburg befürchtete Verwicklungen mit Frankreich. Unter dem Vorwand der «Neutralität» sollten die hängigen Pensionszahlungen aus Frankreich und die notwendigen Salzlieferungen aus Salins⁴⁶, lebensnotwendig für die Bevölkerung und unabdingbar für die Käseproduktion, nicht gefährdet werden. Hingegen durfte sich jeder Ratsangehörige, Bürger oder Untertan, ganz privat natürlich, für den spanischen Dienst anwerben lassen. Unter einer sogenannten Partikularkapitulation durfte ein Freiburger Hauptmann sogar eine Kompanie rekrutieren, sofern er den Rat vorgängig und zufriedenstellend informierte! Nach Caamano wurde auch der Grosse Rat am 2. Februar über den Ratsentscheid orientiert. Man bewundere Freiburgs Spiel der hohen Politik ... Über den wirklichen Zulauf von Freiburgern nach Spanien geben nur die dortigen Militärrödel Auskunft.

Nidwalden hingegen wählte einen direkteren Weg⁴⁷. Damit konnte es auch seine Wünsche vortragen und einbringen wie das Anciennitätsprinzip (Dienstalter) bei Beförderungen und die Gelungsdauer des Vertrags von fünfzig Jahren. War das Regiment 1793 noch auf Grund einer Partikularkapitulation gebildet worden, so wurde es 1796 mit vollem Bestand von Nidwalden als Standesregiment gebilligt.

Oder doch Sardinien?

Parallel zum spanischen Projekt liefen 1793 die Bestrebungen von Sardinien zur Bildung neuer Regimenter. Auch Freiburg wurde an-

⁴⁶ Selbst Jean-François BERGIER, *Une histoire du sel*, Freiburg 1982, S. 188, erwähnt in seiner sehr allgemein gehaltenen Salzgeschichte das Verbot des Salzexports durch Frankreich 1792 und 1793 als politische Waffe. Damit sollten kritische Stände der Eidgenossenschaft gefügig gemacht werden.

⁴⁷ Kapitulation 1793: Staatsarchiv Nidwalden, C 1000/Schachtel 40/27. Dazu Hubert FOERSTER, *Das Nidwaldner Regiment Jann im spanischen Dienst 1793–1795. Von der Partikularkapitulation zum avouierten Dienst*, Manuskript, Freiburg 2009. Die Publikation ist in Bälde vorgesehen.

gefragt. Hier zeigte es sich, dass eine offizielle Haltung des Rats nur ein Aspekt ist, der eine davon abweichende Meinung verdecken kann. So wurde die Verpflichtung nach Sardinien vom Freiburger Kleinen und Grossen Rat abgelehnt. Nicht berücksichtigt wurde der Wunsch des Kleinrats Franz Peter Niklaus von Chollet⁴⁸. Er war von Peyer im Hof, dem von Sardinien vorgesehenen Kommandanten eines neuen Regiments, direkt kontaktiert worden und wollte gar drei Kompanien zu diesem Regiment stellen. Der Grossen Rat sah dies am 16. April 1793 differenzierter und berief erst einmal eine Kommission zur Abklärung⁴⁹.

Die Kommission bestand aus hochrangigen Politikern und Militärpersonen, in der Regel ältere und erfahrene Persönlichkeiten, nämlich aus den Kleinräten Anton Joseph Prokop von Ligerz (1723–1807), Stadtmajor⁵⁰, Franz Anton Niklaus von Techtermann (1741–1819), zur Zeit Schultheiss⁵¹, Franz Peter Friedrich von Diesbach (1739–1811), Prinz von St. Agathe, Reichsgraf und kaiserlicher Kammerherr (daneben war er nur Grossrat, rangierte aber gleich nach den Kleinräten!)⁵², dem Venner Johann Peter Niklaus Raphael von Castella von Greyerz (1739–1802)⁵³; den 60ern Oberst Niklaus von Weck (1729–1803)⁵⁴ und Franz Ludwig Rudolph von

⁴⁸ Franz Peter Niklaus von Chollet (1734–1811), Sohn des 60ers Johann Jakob Ignaz und der Anna Maria Chollet. Grossrat 1755–76, 1771–76 Vogt von Châtel, 1779 kaiserlicher Freiherr, 1796–98 Kleinrat. Verheiratet mit Maria Margareta Ursula Banderet.

⁴⁹ StAF, Ratsmanual 1793, S. 206–07.

⁵⁰ Vgl. Anm. 31.

⁵¹ Sohn des Franz, Kleinrat, und der Franziska Maria von Montenach. 1761–78 Grossrat, 1769–72 Staatsarchivar, 1778–82 60er, 1778–81 Venner, 1782–98 Kleinrat, 1794, 1796, ab 1804 bis 1818 alle zwei Jahre Schultheiss. Verheiratet mit Katharina Felicie von Techtermann, Witwe des Friedrich Gady.

⁵² Vgl. Anm. 32.

⁵³ Vgl. Anm. 33.

⁵⁴ Sohn des Karl Niklaus Franz, Kleinrat, und der Maria Barbara von Montenach. 1753–79 Grossrat, 1748–90 im französischen Dienst (1780 Oberstleutnant, Ritter des St. Ludwigordens), 1779–98 60er, 1781 Freiburger Generalmajor ad

Buman (1727–1801), Kriegsrat⁵⁵; den Grossräten Major Niklaus Albert Blasius von Gottrau von Léchelles in Misery (1748–?)⁵⁶ und Augustin Bruno von Gasser (1766–1834)⁵⁷. Als Sekretär durfte der Staatsarchivar, Grossrat Beat Niklaus von Schaller (1771–1832)⁵⁸, wirken. Eine ähnlich zusammengesetzte Kommission hatte 1792 die Zweckmässigkeit des spanischen Dienstes abklären müssen.

Bevor die Kommission schlüssig wurde, stellte man Kleinrat von Chollet am 16. Mai im Grossen Rat weitere Fragen. So interessierte, wer diese Kompanien führen sollte. Chollet erklärte, dass eine Kompanie für Ignaz Franz Niklaus von Lanther (1752–1831), Hauptmann aus dem französischen Dienst und Grossrat⁵⁹, vorgesehen war, die zweite für einen seiner Söhne, nämlich Johann Anton Emanuel von Chollet (1771–?), seit 1791 Offizier aus dem Regiment von Diesbach⁶⁰, und die dritte für Johann Peter Anton von Diesbach von Torny (1744–1824), Grossrat und damals Vogt zu Bulle⁶¹. Während bei Chollet sicher die Karriere als Offizier im

hoc anlässlich des Chenaux-Aufstands, 1790–98 Miliz-Oberst, Kommandant des Regiments Schwarzenburg, 1797–98 Venner. Verheiratet mit Franziska Schaller.

⁵⁵ Vgl. Anm. 37.

⁵⁶ Vgl. Anm. 39.

⁵⁷ Vgl. Anm. 40.

⁵⁸ Sohn des Beat Ludwig Niklaus, Kleinrat, und der Maria Katharina Gottrau von Pensier. 1791–98, 1792–94 Grossrat, 1796–98 Staatsarchivar, 1814–31 erneut Grossrat. Im napoleonischen Dienst Kavallerieoffizier, Quartiermeister in Marseille. Verheiratet mit Anna Josepha Roudier von Roquebaux, Dep. Var.

⁵⁹ Sohn des Joseph Franz Xaver und der Maria Anna Ballan. 1783–98 Grossrat, 1794–98 Schultheiss (= Vogt) von Estavayer-le-Lac, 1814–16 erneut Grossrat und 1816–31 Staatsrat. Er war 1787 Hauptmann im Regiment Castella im französischen Dienst und Ritter des St. Ludwigsordens. Verheiratet mit Elisabeth von Techtermann von Bionnens.

⁶⁰ Chollet, mit seinem Vater (vgl. Anm. 48) seit 1779 kaiserlicher Freiherr, war 1795–98 und 1814–31 Grossrat.

⁶¹ Sohn des Johann Joseph Georg, österreichischer Oberstleutnant und Oberst des Freiburger Milizregiments von Pont, und der Anna Maria von Montenach. 1767–93 Grossrat, 1792–97 Vogt von Bulle, 1793–98 60er und

Vordergrund stand, war dies möglicherweise auch bei Lanther der Fall. Bei Diesbach kann die Übernahme einer Kompanie als mögliche Geldanlage und zur Weitergabe als Pflege seiner Klientel angenommen werden.

Zur leichteren Beschlussfindung wurde der Kommission noch der Kleinrat Franz Niklaus Alois Benjamin von Techtermann von Bionnens (1747–1807)⁶² beigegeben. Major von Gottrau wurde durch Kleinrat Claude Joseph von Odet von Orsonnens (1717–1801), Statthalter des Schultheissen, Kriegsrat und Landesobrist (= Kommandant des 1. Regiments der Freiburger Milizen)⁶³, ersetzt. Beschluss zum Dienst in Sardinien wurde aber noch keiner gefasst.

Das Thema blieb heikel⁶⁴. So sah sich der Kleine Rat an den Sitzungen vom 16. und 17. Mai 1793 nicht einmal im Stande, das Gesuch Peyers im Hof zur Werbeerlaubnis in den ennetbirgischen Vogteien zu erteilen. Die Kommission sollte deshalb auch darüber referieren. Über den Vorort nahm man die mahnenden Worte des französischen Aussenministers Pierre Marie Henri Lebrun (1754–1793)⁶⁵ bezüglich der Einhaltung der Neutralitätspflichten zur Kenntnis. Diese sollten ein Werbeverbot und die Sperrung der

1814–24 erneut Grossrat. Er hatte im französischen Dienst gestanden und war 1771 Ritter des St. Ludwigsordens geworden. Verheiratet mit Maria Franziska von Boccard. Er war ein Bruder des Prinzen Franz Peter von Diesbach, der in der Kommission amtete.

⁶² Sohn des Beat Ludwig Niklaus, Grossrat und Vogt, und der Anna Monika Küenlin. 1767–92 Grossrat, 1786–91 Vogt von Châtel-St-Denis, 1792–98 Kleinrat. Verheiratet mit Maria Franziska von Reynold.

⁶³ Vgl. Anm. 29.

⁶⁴ StAF, Ratsmanual 1793, S. 269, 271, 274, 369, 379.

⁶⁵ Lebrun, «Abbé Tondu» genannt, fand nach seinem Klosteraustritt sein Auskommen als Mitarbeiter am Observatorium, als Soldat, Drucker, Journalist und Revolutionär in Lüttich. 1792 wurde er durch Protektion Aussenminister. Er wurde in Verbindung mit der Jagd auf die Girondisten am 27. Dezember 1793 in Paris guillotiniert. Siehe auch Jean TULARD / Jean-François FAYARD / Alfred FIERRO, *Histoire et dictionnaire de la Révolution française 1789–1799*, Paris 1987, S. 938–39: «il n'avait ni activité, ni esprit, ni caractère».

Walliser Pässe nach Oberitalien zur Folge haben. Damit musste sich die kommende Tagsatzung in Frauenfeld auseinandersetzen. Immerhin entschied der Grosse Rat doch, dass Peyer für jede der acht Kompanien 80 Mann im Tessin werben dürfe.

Die Kommission und die beiden Räte übernahmen am 17. Mai den für den spanischen Dienst getroffenen Entscheid. Eine Standeskapitulation, also zum avouierten Dienst, kam nicht in Frage, solange die Lage in Europa nicht geklärt sei. Als Partikularkapitulation könne der Dienst in Sardinien zwar geduldet werden. Freiburger durften sich indessen nur als Privatpersonen verpflichten. Damit verhielt sich die Freiburger Regierung – nach ihrer eigenen Ansicht – Frankreich gegenüber korrekt. Darüber hinaus blieb es Interessenten überlassen, sich «ganz privat» nach Sardinien zu verpflichten. War aber dieses Vorgehen wirklich eine Lösung?

Das offizielle Freiburg hatte nicht bemerkt oder bemerken wollen, dass in der Zwischenzeit eine Teilnahme am Regiment Peyer im Hof gar nicht mehr in Frage kam. Der Schaffhauser Oberst hatte am 19. April 1793 die Kapitulation unterschrieben. Mit der schnelleren Zustimmung von Schaffhausen, Uri, Schwyz, Obwalden und Zug war keine Kompanie für Freiburg mehr zu haben. Die aus dem französischen Dienst entlassenen Freiburger Offiziere und Soldaten hatten weiterhin kein Engagement⁶⁶. Lag der Grund für das Vorgehen in Freiburg in der Stärke der französischen Partei⁶⁷? In der allgemeinen oder punktuellen Opposition gegen den

⁶⁶ Freiburg stellte vormals drei Kompanien im Regiment Sonnenberg, zwei bei Castella, vier bei Vigier, eine bei Châteauvieux, fünf bei Diesbach und sechs zum Garderegiment.

⁶⁷ Es ist bezeichnend, dass Freiburg auch im Kampf gegen die Helvetik und französischen Besatzungstruppen nur mit wenigen Offizieren und Soldaten beteiligt war. Hubert FOERSTER, *Der Freiburger Nicolas de Gady und seine Kompanie im Schweizer Emigrantenregiment Bachmann im 2. Koalitionskrieg (1799–1801). Einleitung und Edition von Gadys «Reflexions sur les campagnes»*, in: Freiburger Geschichtsblätter 69 (1992), S. 105–208; DERS., *Die militärische Emigration 1798–1801. Offene Fragen zur Motivation, Zusammensetzung, Bedeutung und zum Souveränitätsverständnis der Auswanderer*

Kleinrat beziehungsweise die Familie von Chollet und gegen die von ihr vertretenen Interessenten? Im Misstrauen oder in der Missgunst gegen neue Verbindungen und gegen mögliche und noch unbekannte Machtpositionen? War es ein momentanes Unvermögen, oder lag es im System, dass man sich nicht nur nicht sofort mit einer aktuellen Situation befassen, sondern auch nicht zu einem schnellen Schluss kommen konnte? Die Ablehnung des Diensts in Sardinien wie auch vorher desjenigen in Spanien war auf jeden Fall eine verpasste Gelegenheit, weil man sich aus falsch verstandenen politischen Überlegungen das Wohlwollen Frankreichs erhalten wollte. Dieses hielt ja auch nur fünf Jahre an, ein kurzer Aufschub vor der Besetzung der Eidgenossenschaft 1798 und vor der Zerschlagung des Regierungssystems des Ancien Régime.

Freiburg hielt sich immer gerne an die Meinung und Haltung seines mächtigen Nachbarn Bern. War dies bezüglich der Werbungen und den damit verbundenen Problemen auch möglich?

... und Bern?

Wie verhielt sich Bern in dieser Situation? Diese reformierte eidgenössische Grossmacht hatte mit dem Regiment Rochmondet bereits ein Regiment in Sardinien stehen, und der spanische Dienst war den Katholiken vorbehalten. Zudem zählte auch Bern 1792 zahlreiche Rückkehrer aus seinem Regiment Ernst mit 16 Kompanien und mit zwei Kompanien im Garderegiment⁶⁸.

Die Gnädigen Herren von Bern nahmen, wie auch die anderen Stände in der Eidgenossenschaft, entweder direkt oder indirekt über den Vorort Zürich informiert, im Februar 1792 von der Ankunft des neuen spanischen Botschafters, J. Caamano, und im November

rungsbewegung, in: Christian SIMON / André SCHLUCHTER (Hg.), Dossier Helvetik 1: Souveränitätsfragen – Militärgeschichte, Basel/Frankfurt 1995, S. 83–124.

⁶⁸ Zum Ende des Regiments Ernst vgl. Alain-Jacques CZOUZ-TORNARE, *La présence militaire suisse en Provence pendant la Révolution française (1789–1792)*, in: Provence Historique 45 (1995), S. 253–283.

1793 von derjenigen des sardinisch-piemontesischen Botschafters, Vignet des Etoles, Kenntnis⁶⁹. Beide Diplomaten vermochten die Politik Berns gegenüber ihrem Land in den Jahren 1792–1794 nicht zu verändern. Sollten sie es versucht haben, so fand dies keinen Niederschlag im Ratsmanual. So waren auch die Werbungen – was vom katholischen Spanien doch überrascht hätte, aber von Sardinien zu erwarten gewesen wäre – überhaupt kein Traktandum. Die mündlichen Vorabklärungen hatten wohl die Nutzlosigkeit eines Gesuchs aufgezeigt. Bern nahm lediglich die politischen und militärischen Informationen aus Sardinien und Spanien zur Lage und zum französischen Einmarsch⁷⁰ und im Juli und August 1793 die französischen Proteste⁷¹ bezüglich der Aufrechterhaltung der eidgenössischen Neutralität zu Kenntnis, ohne sich durch einen Ratsbeschluss festzulegen.

Bern, in diesem Sinne «ohne» Beziehungen zu Spanien, pflegte Sardinien gegenüber die traditionellen Wege, Militär und Wirtschaft. Verständnis und Entgegenkommen zeigte Bern getreu seiner Vertragsverpflichtungen dem Oberst de Rochmondet, Brigadier und Kommandant des Berner Regiments in Sardinien, gegenüber⁷². So erlaubte es im November 1792 die Rekrutierung zusätzlicher Soldaten, um das Regiment auf Kriegsstärke zu bringen. Wie es Artikel 25 der Kapitulation von 1788 vorsah, sollten die Kompanien auf Ersuchen des Obersten de Rochmondet auf einen Bestand von 165 Mann gebracht werden. Bern gab ihm auch die Erlaubnis, im Kriegsfall gegen die französischen Invasionstruppen zu kämpfen und selbst in Frankreich einzumarschieren, immer schön im Geiste der Kapitulation. Seine eigenen Grenzen zu Savoyen schützte Bern seit Oktober 1792 mit eigenen Truppendetachementen⁷³. Dass der

⁶⁹ Staatsarchiv Bern (StABE), Ratsmanual 1004, S. 247, 314; 1014, S. 353, 357. Ich danke Staatsarchivar Peter Martig, Bern, und seinen Mitarbeitern für den freundlichen Empfang und für die grosszügige Betreuung.

⁷⁰ So nur als Beispiel StABE, Ratsmanual 1007, S. 353, 358; 1008, S. 404.

⁷¹ So zum Beispiel StABE, Ratsmanual 1013, S. 19, 28, 44, 47, 127, 288, 299.

⁷² StABE, Ratsmanual 1009, S. 29, 32, 53, 56, 65, 67, 80; 1011, S. 355.

⁷³ StABE, Ratsmanual 1007, S. 358.

König von Sardinien 1794 den Berner Hauptleuten eine Gratifikation von 1500 Piemonteser Pfund als Belohnung und in Anerkennung für ihren bisherigen Kampfeinsatz ausbezahlt, nahm Bern erfreut zu Kenntnis und dankte dem Botschafter dafür⁷⁴.

Bezüglich seines Handels schützte Bern die Interessen seiner Untertanen, ohne die von Sardinien zu vernachlässigen. So setzte es sich im Mai 1793 für die beiden Käsehändler Christian Michel von Böningen und Peter Sterchi von Unterseen ein⁷⁵. Sie hatten von ihren Piemonteser Partnern Reis – auch heute noch ein Landesprodukt – zur Bezahlung von verkauftem Käse angenommen. Beim momentanen Exportverbot dieses Lebensmittels sassen nun beide Händler mit 800 Zentnern Reis in Domodossola. Bern setzte sich, wie es einer fürsorglichen Landesregierung geziemt, erfolgreich für die Freigabe ein.

Als der Botschafter von Sardinien in Genf, Graf de Mestre, im Januar 1794 mitteilte, dass der freie Kauf durch Berner und Eidgenossen und der Export von Reis, «Kernen und Gewächs» infolge der «guten Behandlung» der sardinischen Untertanen offen stand⁷⁶, war Bern erfreut und beruhigt. Es war immer gut, trotz einer üblicherweise ausreichenden eigenen Kornproduktion im Landesinneren Lebensmittelkäufe im Ausland tätigen zu können. Missernten wie 1793 und 1795 und Notzeiten wie dann 1816/17 waren ja immer möglich⁷⁷.

Angesichts der militärischen Rüstungen und beim ausgebrochenen Krieg benötigte Sardinien viele Pferde für seine Armee. Auf

⁷⁴ StABE, Ratsmanual 1016, S. 237–38.

⁷⁵ StABE, Ratsmanual 1012, S. 152.

⁷⁶ StABE, Ratsmanual 1014, S. 347.

⁷⁷ Es ist darauf hinzuweisen, dass die 1790er Jahre in Europa regenarme Sommer hatten, während die Mittelwerte im Herbst über 10% Regen aufwiesen. Dieses Klima wirkte sich namentlich 1793 und 1795 negativ auf die Zehntenerträge im damaligen «Kanton» Bern aus. In diesen Jahren wurde ein beachtlicher Einnahmerückgang verzeichnet. Christian PFISTER, *Klimgeschichte der Schweiz 1523–1860*, Bern / Stuttgart, 3. Aufl. 1988, S. 130 und Tabelle 2.7.1 im 2. Teil.

das Gesuch des Händlers Jean-André Favre⁷⁸ gestattete Bern am 12. Juli 1792 den Kauf und Export von 400 Pferden, und dies ohne Gebühren und Abgaben. Nach Ratsbeschluss vom 6. Februar 1793 durfte Favre sogar weitere 1200 Tiere aufkaufen und ausführen. Aus heutiger Sicht musste im «Kanton» eine äusserst fruchtbare Pferdezucht bestanden und ein unwahrscheinlich grosser Pferdebestand vorhanden gewesen sein, der diesen Export erlaubte, ohne die «Landeskinder» und ihre wirtschaftlichen Eigeninteressen zu schädigen. Zwar besass Bern damals neben dem «alten Kantonsteil» noch die Waadt und den Aargau, aber die Zahl von 1600 «handelsfähigen» Pferden ist trotzdem erstaunlich hoch.

Doch wie verhielt es sich mit der Eingliederung der Dienstentlassenen aus dem Regiment aus Frankreich? Bern ging da einen eigenen, einzigartigen Weg, der von den anderen Ständen nicht übernommen wurde. Es beschloss nämlich im Oktober 1792, die Rückkehrer im Regimentsverband unter der Bezeichnung «von Wattenwyl» beizubehalten⁷⁹. Eine Vermittlung in den holländischen Dienst kam mangels Bedarf – der Statthalter wäre anlässlich der Invasion von Holland durch Frankreich möglicherweise froh darüber gewesen – und Entgegenkommen nicht in Frage. Bern erlaubte sogar die Rekrutierung neuer Soldaten aus der Bevölkerung, um den Bestand zu sichern. Das Regiment, eine stehende und fest besoldete Truppe von Fachkräften, wurde in der Region Büren-Nidau stationiert, um, je nach Bedrohung durch Frankreich, in den Westen oder in den Norden verschoben werden zu können. Büren sah den taktischen Zweck der Einquartierung nicht ein und er-

⁷⁸ StABE, Ratsmanual 1007, S. 257, 269; 1010, S. 174.

⁷⁹ StABE, Ratsmanual 1007, S. 312–13; 1008, S. 80; 1014, S. 37, 349; 1016, S. 200; 1017, S. 381–82. Die Geschichte des Regiments von Wattenwyl bleibt aufzuarbeiten. Nur Hinweise dazu gibt es bei Richard FELLER, *Geschichte Berns*, Bd. 4: *Der Untergang des alten Bern 1789–1798*, Bern 1960, S. 61, und bei Vinzenz BARTLOME, *Der Umbruch 1798–1831 aus der Sicht der Verlierer. Das Schicksal des Rudolf Ludwig de Goumoëns (1771–1839)*, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 60 (1998), Heft 3, S. 141f. Ich danke dem Autor bestens für seinen Hinweis.

suchte um eine Verlegung in ein «weniger reiches» Gebiet, was den Unwillen des Rats hervorrief. Im November 1793 und im Januar 1794 wurde im Rat, also auf höchster Ebene, die Frage der Beibehaltung des Regiments überhaupt oder einer Bestandesreduktion aufgeworfen. Eine stehende Truppe kostete viel Geld, und ohne im Moment sichtbaren oder greifbaren Nutzen hatte die «Oeconomie» trotz voller Kassen eine grosse Bedeutung. Wenn die Rekrutierungen auch im November 1793 eingestellt wurden, so blieb das Regiment von Wattenwyl nach Beschluss vom 7. April 1794 doch bestehen und wurde erst nach der Aufhebung der eidgenössischen Grenzschutzmassnahmen 1796 aufgelöst. Es war eine befristete Massnahme, hielten doch die Sparbemühungen weiter an. Als Alternative zur Bildung neuer Regimenter im fremden Dienst hatte Bern in den 1790er Jahren einen vertretbaren und gangbaren Weg gezeigt. Doch es brauchte den politischen Willen dazu, selbst bei einer gut gefüllten Staatskasse.

Berns Haltung war mit seinem alten Regiment Sardinien gegenüber und infolge seiner reformierten Religion gegenüber Spanien praktisch vorbestimmt. Freiburg konnte sich angesichts der unterschiedlichen Umstände nicht als «Tritt Brett Fahrer» betätigen. Wie verhielt sich nun Solothurn?

... und Solothurn?

Nach Freiburgs «Nein, aber ...» ist es interessant, zu sehen, wie Solothurn⁸⁰ auf den Vorschlag von Caamano reagiert hat. Dieser ebenfalls katholische Stand besass bereits das Regiment Schwaller im spanischen Dienst. Welche Chancen hatte Sardinien mit einem neuen Regiment zur Ausschöpfung der «freien menschlichen Ressourcen»? Auch Solothurn zählte zahlreiche Offiziere und Mannschaften aus dem aufgehobenen französischen Dienst, zu dem es

⁸⁰ Ich danke Staatsarchivar Andreas Fankhauser, Solothurn, und seinen Mitarbeitern herzlich für den freundlichen Empfang und die umfassende Beratung.

bis 1792 sieben Kompanien zur Linie und vier zum Garderegiment gestellt hatte.

Rat und Burger von Solothurn bekamen natürlich, wie die anderen Stände, die Ankunft des neuen spanischen Botschafters Caamano 1791/92 in Luzern und des sardinischen Ministers Baron Vignet des Etoles 1793 in Bern⁸¹ sowie die Einsprachen Frankreichs zur eidgenössischen Neutralität und die Reaktion der Tagsatzung auch mit⁸². Caamanos Projekt zur Lieferung von einer oder mehreren Kompanien, eines Bataillons oder gar zur Stellung eines ganzen Regiments kam am 13. Juni 1792 vor die Räte⁸³. Solothurn erklärte sich «gar nicht abgeneigt», vom Angebot Gebrauch zu machen, obwohl etliche Artikel der vorgeschlagenen Kapitulation unklar oder ganz abzulehnen waren. Die Räte wollten nur das bestehende Regiment Schwaller beibehalten oder aber das Projekt umarbeiten. Eine «hispanische Commission»⁸⁴, deren Mitglieder anfänglich nicht genannt werden, hatte die Sache abzuklären.

Dieser Entscheid dürfte Botschafter Caamano nicht gefallen haben. So einigten Solothurn und er sich am 11. September⁸⁵, in mündlichen und direkten Verhandlungen zur Lösung des Problems zu kommen. Dies bedeutete für den Gastgeber Solothurn einige Umtriebe für den Staatsempfang⁸⁶. Bezuglich der Organisation des Treffens lehnte man sich an das Vorbild vom 16. Mai 1757

⁸¹ Staatsarchiv Solothurn (StASO), Ratsmanual 1792 (= A 1.295), S. 138, 226; Ratsmanual 1793 (= A 1.296), S. 655.

⁸² StASO, Ratsmanual 1793, S. 788, 1179–80.

⁸³ StASO, Ratsmanual 1792, S. 656, 881–82.

⁸⁴ Es dürfte sich um eine ad-hoc Kommission gehandelt haben. Quellen zur Tätigkeit sind nach freundlicher Auskunft von Staatsarchivar A. Fankhauser nicht greifbar. Diese Kommission ist nicht mit der Kriegskommission zu verwechseln. Diese beschäftigte sich ausschliesslich mit dem kantonalen Militärwesen und in diesen Jahren besonders mit dem Solothurner Grenzschutz, dem Kantonskontingent in Basel und mit der Milizorganisation. StASO, Protokoll der Kriegskommission 1792–95 (= BG 2.4).

⁸⁵ StASO, Ratsmanual 1793, 982–83.

⁸⁶ StASO, Ratsmanual 1792, S. 990–93.

an, als der spanische Botschafter Graf Demetrio Mahony (der von 1757 bis 1766 auf diesem Posten in der Eidgenossenschaft war), auf Besuch weilte. Caamano hatte ebenfalls zuerst bei den vier Standeshäuptern seinen Antrittsbesuch zu machen. Im Anschluss empfing er eine «Ehren Deputatschafft». Sie bestand aus den Alt-Räten Sury und Glutz, Zeugherr und Gugger, sowie aus den Jung-Räten Wyss und Arregger. Als wesentliches Element des Empfangs musste der Säckelmeister beim Kronenwirt eine «anständige Mittag Mahlzeit» bestellen. Der Solothurner Vorschlag vom 19. September 1792, als Zeichen des guten Verhältnisses für das Regiment Schwaller eine weitere Kompanie zu stellen, gefiel dem Botschafter nicht; er wollte abwarten und erst den Entscheid zum Projekt haben⁸⁷.

Rund sechs Monate später, am 10. April 1793, kam das Projekt erneut vor die Räte⁸⁸. Eine allgemeine Umfrage war selbst bei den Vätern, Brüdern und Schwägern der aktiven Hauptleute im Regiment Schwaller und bei den Pensionierten dieses Regiments erfolgt, und selbst die Meinung der Subalternoffiziere war eingeholt worden. Der Grundtenor der Antworten war negativ: zu wenig Sold für Offiziere und Soldaten, zu schlechte Pensionen, eine Benachteiligung der «Landeskinder» und der regimentsfähigen Bürger, eine schlechte Spitalversorgung, zu hohe Reisespesen für die Rekrutentransporte und zu tiefe Handgelder, die Aufnahme von «fremden» Kadetten und die Verweigerung der Beförderung der Offiziere, die nicht aus dem Kanton stammten, usw. Die Ratsherren wollten indessen einen genaueren Bericht haben und beauftragten die «hispanische Commission» mit der Bestandesaufnahme.

Die spanische Kommission bestand aus dem Alt-Landvogt von Roll, vormals Major im französischen Dienst, aus Hauptmann Gobenstein und aus Alt-Landschreiber Pfluger als Sekretär. Verglichen mit Freiburg war es eine kleine und bescheidene Kommission, sie leistete aber schnelle und gute Arbeit. Bereits am 17. April 1793

⁸⁷ StASO, Ratsmanual 1792, S. 1030–31.

⁸⁸ StASO, Ratsmanual 1793 (= A.1.296), S. 423–25.

konnten die Räte den Rapport zu Kenntnis nehmen⁸⁹. Die meisten Artikel des Projekts wurden aufgeführt und in der Regel zerzaust; zwölf Seiten im Ratsmanual zeugen davon.

Nach diesem vernichtenden Bericht war das Projekt Caamano abgeschrieben. Solothurn führte die Verhandlungen zwar weiter. Sie betrafen aber nur die Erneuerung des alten Vertrags von 1758 zum bestehenden Regiment Schwaller⁹⁰. Als Vorbild dazu diente die Kapitulation zum Nidwaldner Regiment Jann von 1793. Nach zähen Verhandlungen wurde die neue Fassung am 15. Februar 1797 von Spanien unterzeichnet⁹¹.

Das Ringen um das Projekt Caamano störte die laufenden Geschäfte zum Regiment Schwaller nicht. So wurden Rekrutierungen erlaubt⁹², Offiziersstellen vergeben⁹³, bei einer Rückkehr die Deserteure begnadigt⁹⁴, Falschwerbungen geahndet⁹⁵, die Beförderung von Oberst Schwaller zum Brigadegeneral und von Anton Schmid

⁸⁹ StASO, Ratsmanual 1793, S. 453–464.

⁹⁰ StASO, Ratsmanual 1794 (A 1.297), S. 1283–83, 1444–45; Ratsmanual 1796 (= A 1.299, S. 462, 616–17, 642, 860–61, 1003–04, 1062–63, 1614–16). Noch am 20. Dezember 1796, also nach der Unterzeichnung, beharrte der Rat in der Frage der Nomination der Kompaniekommandanten darauf, «es in dem Gang des Avancement bey der Anciennitet zu lassen», S. 1615.

⁹¹ Es ist geplant, der Kapitulation von 1796 einen eigenen Artikel im Solothurner Jahrbuch 2010/11 zu widmen. Darin wird auch der Text der Kapitulation (BG 12.18) veröffentlicht.

⁹² StASO, Ratsmanual 1794, S. 500, 998, 1053, 1272.

⁹³ So namentlich die schwierige Nachfolgeregelung für die Kompanie Arregger, da die Witwe des verstorbenen Kompanieeigentümers ihre Vorrechte geltend machte und befriedigt werden musste. Neuer Kompanieinhaber wurde der Grossrat Philipp Schwaller. StASO, Ratsmanual 1792, S. 219, 581; Ratsmanual 1793, S. 1315, 1328, 1336–39.

⁹⁴ StASO, Ratsmanual 1793, S. 536.

⁹⁵ Der Werbeoffizier Kulli hatte verbotenerweise in den Birs-Vogteien geworben und sollte eine Geldstrafe erhalten. Botschafter Caamano intervenierte zu Kullis Gunsten. Der Rat entschied am 9. August 1793, es bleibe «dahingestellt», was immer dies auch konkret bedeuten mochte. StASO, Ratsmanual 1793, S. 597, 793, 888.

zum Oberst zur Kenntnis genommen⁹⁶. Der «courant normal» zwischen Solothurn und Spanien war also nicht gestört. Weder die Ablehnung von Caamanos Projekts von 1792 noch die Kenntnisnahme der spanischen Kriegserklärung an Frankreich⁹⁷ hatten offensichtlich für den Stand Solothurn negative Folgen.

Angesichts fehlender sardinischer Parteigänger und der Verbundenheit des Standes mit Spanien war die Werbung von und für Sardinien in Solothurn kein Thema. Hauptsorge war die militärische Bedrohung durch Frankreich⁹⁸. Dieses war mit der Besetzung des Fürstbistums Basel zum direkten Nachbarn geworden. Deshalb suchte Solothurn alle seine militärischen Kräfte auf den Schutz seiner Nordgrenze zu konzentrieren. Eine Schwächung seiner Miliz durch den Abzug von Kader und Mannschaften kam nicht in Frage. Dabei spielten auch wirtschaftliche Überlegungen mit. Import, zum Beispiel von Salz, Transit und Export von Lebensmitteln, vor allem von Getreide, von Vieh und Pferden, von Leder und anderen kriegswichtigen Materialien nach Frankreich, wollten gesichert sein. Dies minderte natürlich die «Lust» Solothurns, mit Sardinien, einem Kriegsgegner Frankreichs, eine nähere Verbindung einzugehen. Die Frage der Neutralität der Eidgenossenschaft hatte für Solothurn als Anstösser zu Frankreich eine höhere Bedeutung als für das «Binnenland» Freiburg.

Das Problem der Neutralität

Die Frage nach der Neutralität im Zusammenhang mit den Werbungen für Sardinien und Spanien wurde vom gespannten Verhältnis Frankreichs zur Eidgenossenschaft und von der Sorge um den Grenzschutz in den Hintergrund gedrängt⁹⁹. Angesichts der

⁹⁶ StASO, Ratsmanual 1792, S. 579.

⁹⁷ StASO, Ratsmanual 1793, S. 703–04.

⁹⁸ Hans SIGRIST, *Solothurnische Geschichte*, Bd. 3: *Die Spätzeit und das Ende des patrizischen Regimes*, Solothurn 1981, S. 308–31.

⁹⁹ Bei Paul SCHWEIZER, *Geschichte der Schweizerischen Neutralität*, Frauen-

Besetzung eines Teils des Fürstbistums Basel durch die französischen Truppen unter General Custine und der eidgenössischen Militärhilfe für das von Frankreich bedrohte Genf beherrschten die Organisation des Grenzschutzes bei Basel und dessen Ablösungen das Tagesgeschehen. Die Äusserung zur Neutralität, die der oft verkannte wertkonservative Berner Schultheiss Niklaus von Steiger¹⁰⁰ im Vorfeld des ersten Koalitionskriegs dem Vertreter von Preussen gegenüber gemacht hatte, blieb grundlegend für die eidgenössische Politik¹⁰¹: «Il était impossible que la Suisse prît aucune part au concert des puissances relatif à la France et cela vu ses traités avec cette couronne, les troupes qu'elle a à son service, le danger auquel elle s'exposerait de voir son pays le théâtre d'une guerre, la nature de ses gouvernements; la qualité et la formation de ses troupes qui ne sont que des milices, à la vérité très disposées à défendre vigoureusement ses foyers, mais qui n'avaient pas la même bonne volonté pour une guerre étrangère; vu encore la diversité d'opinion entre les cantons qui opérerait infailliblement une scission dans le louable Corps helvétique, la chose du monde la plus à redouter en tout temps, mais surtout dans le moment présent.» Diese Äusserung ist umso bemerkenswerter, als von Steiger ein heftiger Gegner des revolutionären Frankreich war. Er stärkte damit die Haltung Zürichs und Basels sowie seines innerkantonalen Gegenspielers Karl Albrecht von Frisching¹⁰², der für strikte Neutralität und Abschottung

feld 1895, sonst sehr gut dokumentiert, und bei Ulrich IM HOF, *Ancien Régime*, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. 2, Zürich 1977, S. 769–772, fehlt diese Episode. Edgar BONJOUR, *Geschichte der schweizerischen Neutralität. Drei Jahrhunderte eidgenössischer Aussenpolitik*, Basel 1946, erwähnt im Kapitel «Angriffe des revolutionären Frankreich auf die schweizerische Neutralität», S. 81–96, die Werbungen auch für England nur in einem Satz, S. 91.

¹⁰⁰ Kurt VON STEIGER, *Schultheiss Niklaus Friedrich von Steiger (1729–1799). Ein Leben für das alte Bern*, Bern 1976, bes. S. 118–147.

¹⁰¹ Hermann BÜCHI, *Vorgeschichte der helvetischen Revolution*, Bd. 1, Solothurn 1925, S. 33.

¹⁰² Gottfried ITTEN, *Karl Albrecht von Frisching 1734–1801*, Bern 1911, und VON STEIGER, *Schultheiss von Steiger* (wie Anm. 100), *passim*.

eintrat. Von Steigers Haltung, Neutralität bei aller möglichen Gegnerschaft zu Frankreich¹⁰³, fand in Freiburg und Solothurn Gefallen und Unterstützung.

Die Tagsatzungen von Frauenfeld¹⁰⁴ im September 1792 und 1793 nahmen offiziell Stellung zur Neutralität. Dabei deklarierten die Stände die bewaffnete Neutralität unter Einschluss des Fürstentums Neuenburg und von Valangin, des Fürstbistums Basel und von Genf. Sie nahm im Juli 1793 auch Stellung zu den Vorwürfen des französischen Aussenministers Pierre Lebrun¹⁰⁵. Dieser hatten den Ständen eine Neutralitätsverletzung vorgeworfen, falls sie Sardinien und Spanien die Werbung erlaubten oder ihnen bei der Benutzung der Alpenpässe eine Vorzugsbehandlung einräumten. Die Benutzung und Kontrolle der Alpenpässe fiel indessen unter die Kompetenz des Wallis und wurde an der Tagsatzung gar nicht angesprochen.

Zur Rekrutierung für Sardinien und Spanien fiel die eidgenössische Stellungnahme recht trocken und sehr deutlich aus¹⁰⁶: «Jene Recrutierung sei als eine unvermeidliche Folge der plötzlichen Abdankung aller in Frankreich gestandenen Schweizertruppen anzusehen und man habe Mitbürger, Mitläudete und freie Angehörige, die ihr Leben dem Kriegsberufe gänzlich gewidmet, nicht hindern können, eine unentbehrliche und sonst unerhältliche Versorgung

¹⁰³ Es ist nicht erstaunlich, dass der später zu Unrecht als «ultrakonservativer Reaktionär» verschrieene Karl Ludwig von Haller von Steigers Haltung geteilt hat. [Karl Ludwig von HALLER], *Exposé historique des faits concernants la neutralité de la Suisse envers la France*, o. O. 1797. Adolphine HAASBAUER, *Die historischen Schriften Karl Ludwig von Hallers*, Basel 1949 (= Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 35), S. 37–53, und kurz bei Christoph PFISTER, *Die Publizistik Karl Ludwigs von Hallers in der Frühzeit 1791–1815*, Bern/Frankfurt 1975 (= Europäische Hochschulschriften, Reihe III, Bd. 50), S. 11–12.

¹⁰⁴ Gerold MEYER VON KNONAU, *Die eidgenössischen Abschiede 1778–1798*, Bd. 8, Zürich 1856, S. 92, 139, 158, 169, 173–175, 188–190, 194.

¹⁰⁵ Vgl. Anm. 65.

¹⁰⁶ MEYER, *Abschiede* (wie Anm. 104), S. 195.

anderswo zu suchen und zwar umso weniger, da man auch gegen so viele ungeachtet der Auflösung ihrer Regimenter in Frankreich zurückgebliebene eidgenössischen Soldaten Nachsicht haben werde. Ausserdem fehle es nicht an häufigen Beispielen, dass eidgenössische Stände in Kriegszeiten Privatwerbungen zugelassen und wirklich Capitulationen ohne Einwendungen auswärtiger Mächte geschlossen habe.»

Der Vertragsbruch Frankreichs mit der Entlassung der eidgenössischen Truppen, die Toten vom 10. August anlässlich des Sturms auf die Tuilerien und die im September in den Pariser Gefängnissen Ermordeten, verbunden mit den Anfangserfolgen der ersten Koalition, liess die Front der neutralen Stände gerade auch unter Berücksichtigung der arbeitslosen zurückgekehrten Soldaten und Offiziere bröckeln. Die Bildung der neuen spanischen Regimenter Jann 1792 und Courten 1795 sowie der Regimenter Schmid 1790/92, Bachmann, Peyer im Hof und Zimmermann 1793 im Dienste Sardiniens verhinderten soziale Probleme oder gar Unruhen in den von den Kapitulationen betroffenen Ständen. Die Erhaltung der inneren Ruhe und Ordnung hatte ihren Preis. Und der Seitenhieb auf Frankreich mit seiner Übernahme von Schweizer Soldaten¹⁰⁷ ohne Verbot durch die Stände war so klar, dass er, einmal der französischen Republik in Erinnerung gerufen, nicht mehr wiederholt zu werden brauchte.

Faktisch bedeuteten die für Sardinien und Spanien bewilligten neuen aus den eidgenössischen Ständen stammenden Truppen nur

¹⁰⁷ Als Fallstudien vgl. Bernard François SAGUI, *Que sont devenus les militaires du Régiment Suisse de Diesbach après leur licenciement en 1792?* in: Les nouvelles relations franco-suisses aux XIX^e et XX^e siècles. La Paix perpétuelle se poursuit, Actes du colloque Rueil-Malmaison 2001, Rueil-Malmaison 2002, S. 12–34, mit 151 übergetretenen Unteroffizieren und Soldaten, oder J.-Ch. DE COURTEN, *Le régiment de Courten*, in: Annales valaisannes 1 (1917), S. 33–43, hier S. 41f.: Von den 972 Regimentsangehörigen traten 22 Offiziere und 166 Soldaten in das französische 21. «Bataillon de chasseurs à pied» ein. Bei einem Sollbestand der eidgenössischen Regimenter von 14 083 Mann schätzt Alain-Jacques CZOUZ-TORNARE, *Vandois et Confédérés au service de France 1789–1798*, Yens sur Morges 1998, S. 244, rund 4000 Übertritte.

eine «moralische» Unterstützung, und militärisch angesichts der gegen diese beiden Monarchien eingesetzten Truppenmassen des revolutionären Frankreich wenig. Spanien hatte 1793 rund 85 000 Mann und Sardinien 25 000 aufgestellt¹⁰⁸. Neben dem bestehenden Heer (1789 noch 150 000 Mann) mobilisierte Frankreich 1792 noch 32 600 Freiwillige in Freiwilligenbataillonen und 50 000 zu den Linientruppen, zusätzlich am 24. Februar 1793 noch einmal 300 000 Mann. 1794 sollen ihm gar 800 000 zur Verteidigung der Heimat und zur Weiterführung des Krieges durch ganz Europa zu Verfügung gestanden haben¹⁰⁹.

Dass Frankreich aus politischen Überlegungen gegen die Werbungen protestierte, war im herrschenden Meinungs- und Pressekrieg nur logisch. Den Nutzen, den es in diesen Jahren trotzdem aus der eidgenössischen Neutralität gezogen hat, bestätigte 1800 der französische Aussenminister Auguste de Talleyrand: «Il est juste de ne pas oublier que, quand nous étions encore sur la route de cette gloire militaire dont nous avons atteint le comble lors des premiers succès de la première coalition, il nous fut utile de voir toutes les parties faibles de nos frontières couvertes par le rempart de la neutralité helvétique.»¹¹⁰ Und Albrecht Stapfer konnte und durfte am 2. April 1802 Talleyrand gegenüber in Erinnerung rufen,

¹⁰⁸ MEYER / CORVISIER, *Révolution française* (wie Anm. 2), Bd. 1, *passim*, bes. S. 602. Neben diesen stehenden Truppen waren in Sardinien noch 13 000 Provinzmilizen mobilisiert. Dazu kamen die Fremdenregimenter von Brempt aus Deutschen und die vier alten Schweizer Regimenter (Rochmondet, de Courten, Christ und Schmid) ohne die drei neuen (Bachmann, Peyer im Hof, Zimmermann) mit zusammen 4 135 Mann. Virgilio ILARI / Piero CROCIANI / Ciro PAOLETTI, *Storia militare dell'Italia giacobina (1796–1802)*, Bd. 1, Rom 2001, S. 28. Neben der numerischen Überzahl waren die Franzosen auch bezüglich Motivation und Taktik im Vorteil. John A. LYNN, *The Bayonets of the Republic. Motivation and Tactics in the Army of Revolutionary France 1791–1794*, Illinois 1984.

¹⁰⁹ Monica KALT, *Europa im ersten Koalitionskrieg und der Frieden von Basel*, in: SIMON, *Basler Frieden* (wie Anm. 6), S. 17–53, hier S. 41.

¹¹⁰ Johannes STRICKLER, *Actensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik*, Bd. 5, Bern 1895, S. 829ff.

die Schweiz habe mit ihrer Neutralität Frankreich gerettet¹¹¹. Talleyrand hat nicht widersprochen...

Ausblick

Freiburg hatte das spanische Gesuch in Rücksicht auf Frankreich und seine Neutralitätsargumentation 1793 abgelehnt. Es sollten indessen nur zehn Jahre vergehen, da wendeten sich das Blatt und die politische Meinung. Spanien war ein Verbündeter von Frankreich geworden und der Erste Konsul Bonaparte erklärte sich nach seinem Eingreifen in die eidgenössischen Wirren und nach dem Erlass der Mediations-Akte zum Beschützer der Schweiz. Als solcher unterstützte oder duldet er zumindest das Gesuch des spanischen Königs um eine offizielle Kapitulation mit der Eidgenossenschaft¹¹². Der Vertrag von 1804 entsprach der Kapitulation zum Nidwaldner Regiment Jann von 1793. Freiburg bildete nun mit Solothurn und dem Aargau das Regiment Wimpfen. Zur Rekrutierung waren weiterhin nur Katholiken zugelassen; die Rekrutierungskreise bezogen sich deshalb nur auf die katholischen Kantone beziehungsweise Kantone mit katholischer Bevölkerung. Mit dieser neuen spanischen Kapitulation sollte Freiburg in den befürchteten spanischen Krieg beziehungsweise den Befreiungskampf verwickelt werden und Verluste erleiden¹¹³. Die Versuchung Freiburgs von 1792/93 wurde so 15 Jahre später zum Albtraum.

¹¹¹ STRICKLER, *Actensammlung* (wie Anm. 110), Bd. 6, Bern 1897, S. 788.

¹¹² Zu den Gesetzesgrundlagen im *Bulletin officiel des lois*, Bd. 2, Freiburg 1804, mit der Kapitulation vom 3. August 1804, S. 227–289, mit der Zusammensetzung der Regimenter Wimpfen (vormals Schwaller), Rüttimann, Betschard und Traxler (vormals Jann), S. 290–293, und offiziellen Schreiben, S. 293–296. Es ist ein ironischer Zufall, dass vor der Kapitulation unter dem gleichen Datum vom 14. November ein Ratsbeschluss zur grassierenden Viehseuche in Spanien und zu den im Kanton zu ergreifenden Schutzmassnahmen publiziert wurde, S. 223–226.

¹¹³ Grundlegend bleibt Albert MAAG, *Geschichte der Schweizertruppen im Kriege Napoleons I. in Spanien und Portugal (1807–1814)*, 2 Bde., Biel

Schultheiss und Räte von Freiburg haben es mit ihrer diplomatischen Stellungnahme verpasst, Frankreich gegenüber eine klare und selbstständige Haltung einzunehmen. Die Verweigerung des spanischen Dienstes brachte nur einen zeitlich befristeten Aufschub in der Erhaltung der friedlichen Zusammenarbeit in gegenseitigem Respekt unter Wahrung der Unabhängigkeit Freiburgs und der Eidgenossenschaft. Um diese hatte Louis d’Affry jahrelang in Paris für die 13 Alten Orte und damit auch für Freiburg gekämpft¹¹⁴. Das Wohlwollen des revolutionären Frankreich war mit dem Einmarsch der Revolutionstruppen und mit der Besetzung der Eidgenossenschaft 1798 beendet. Damit erfolgten auch der Sturz der alten Ordnung und die Errichtung des neuen Zentralstaates der Helvetik unter französischer Oberherrschaft und Truppenpräsenz¹¹⁵. Erst die Mediations-Akte von 1803 kann als Sympathiebeweis der neuen Eidgenossenschaft gegenüber gesehen werden.

Der Dienst in Spanien, sei es mit einem Regiment, einem Bataillon oder nur mit einzelnen Kompanien, hätte arbeitslosen Offizie-

1892–1893. Jules REPOND, *Les Suisses au service d’Espagne*, in: *Annales bourgeois* 11 (1923), S. 169–184, übernimmt nur Maag, ohne auf Freiburg einzugehen. Dazu auch CZOUZ-TORNARE, *Vaudois* (wie Anm. 107), S. 241–347. Dabei wird besonders auf die Waadländer eingegangen. Freiburgs Verluste in Spanien sind noch aufzuarbeiten. Einen Einblick in die Kämpfe und in die spanische Misere geben die Memoiren des Freiburger Feldchirurgen im 3. Schweizer Regiment (Reding) Johann-Friedrich ENGELHARD (1783–1862), Dr. med., aus Murten, *Erinnerungen aus meinen Feldzügen in Spanien und in den Jahren 1808 und 1810*, in: *Berner Taschenbuch* 5 (1856), S. 1–96. Man sieht mit Interesse der von Alain Bosson, Freiburg, geplanten neuen Edition entgegen. Eine «höhere» Sicht der Ereignisse gibt David GATES, *The Spanish Ulcer. A History of the Peninsular War*, London 1986.

¹¹⁴ Alain-Jacques CZOUZ-TORNARE, *Les troupes suisses capitulées et les relations franco-helvétiques à la fin du XVIII^e siècle*, 2 Bde., Typoskript, Paris / Riaz 1996.

¹¹⁵ Alain-Jacques CZOUZ-TORNARE, *On n’est jamais aussi bien occupé que par soi-même. L’emploi en Helvétie sous domination française des demi-brigades helvétiques au service de la France (1798–1803)*, in: Yann DELBREL / Pierre ALLORANT / Philippe TANCHOUX (Hg.), *France occupée. France occupante. Le gouvernement du territoire en temps de crise (de la guerre de Cent ans au régime de Vichy)*, Actes du colloque en 2006 à Orléans, Orléans 2008, S. 53–68.

ren und Soldaten Arbeit und Verdienst gebracht. Man darf nicht vergessen, dass mit der Beendigung des französischen Dienstes 1792 die Angehörigen von 15 Freiburger Kompanien aus den Regimentern Sonnenberg (3), Castella (2), Vigier (4), Châteauvieux (1) und Diesbach (5) arbeitslos geworden waren. Der Landwirtschaftskanton Freiburg hatte keine Auffangmöglichkeiten, um die Rückkehrer arbeitsmäßig in der Heimat einzugliedern. Verhinder- te die starke französische Partei aus falsch verstandener politischer Rücksichtnahme den spanischen Dienst, oder war zusätzlich noch familiäre Missgunst gegen die neuen Verbindungen und möglichen Machtkonstellationen im Spiel?

Es ist zu bedauern, dass Freiburg, sonst immer gerne Bern nachahmend, es 1792/93 verfehlt hat, dem Beispiel von Bern nachzufolgen. Bern hatte, wie oben aufgezeigt, aus den Rückkehrern aus dem französischen Dienst eine stehende, fest besoldete Truppe gebildet. Mit diesen Berufssoldaten konnte einerseits deren Fachwissen und Kampfkraft in Krisengebieten wie zum Grenzschutz um Basel genutzt werden, andererseits wurden damit auch die Milizen entlassen, für die der zivile Broterwerb und die Versorgung mit landwirtschaftlichen Gütern vordringlich waren.

ANHANG 1

Das theoretische «Menschenreservoir» in der Eidgenossenschaft aus dem neapolitanischen und französischen Dienst nach 1789/92¹¹⁶

Es ist darauf hinzuweisen, dass es in Sardinien-Piemont und in Spanien bereits und weiterhin Regimenter im Dienste der dortigen Monarchen gab. Bezuglich der Stärke der Regimenter ist festzuhalten, dass diejenigen im Dienste Sardiniens je 1208 Mann zählten, diejenigen im Dienste Spaniens je 1909 Mann. Nicht berücksichtigt ist hier das Regiment Roll (2 Bataillone, 10 Kompanien, 1698 Mann) im englischen Dienst. Die Schweizer Regimenter im niederländischen Dienst wurden 1796 ebenfalls entlassen und mussten den Rückweg nach Hause antreten. Dies hatte allerdings für die hier angeführten Neugründungen keine Bedeutung.

*Tabelle, siehe *Schluss der Anhänge*

ANHANG 2

Das Projekt der Kapitulation vom 6. Juni 1792¹¹⁷

Vorschläge, welche die unterzogene ausserordentliche abgesandte und bevollmächtigte Minister Seiner Catholischen Mayestät dem löblichen Stand Freyburg zu Errichtung eines Regiments oder wenigstens einer Zahl Companien, welche der löbliche Canton zur Verfassung desselben für Seine königliche Dienste zu accordieren beliebte, darlegt:

¹¹⁶ Ausgangspunkt ist die Tabelle im Anhang 1a im 2. Band von Alain-Jacques CZOUZ-TORNARE, *Les troupes suisses capitulées et les relations franco-hévétiques à la fin du XVIII^e siècle* (wie Anm. 114) und die freundlich mitgeteilten Ergebnisse zu Neapel von Robert Eyer. Ich danke beiden Historikern bestens.

¹¹⁷ StAF, Schachtel Spanien 2 (1701–1795), unter dem Datum.

1. Artikel

Dieses Regiment solle aus zwey Batalions, nemlichen jedes davon aus einer Grenadier und vier Füsiliere Companien bestehen.

Eine Grenadier Compagnie	
Hauptmann	1
Erster Lieutenant	1
Zweyter Lieutenant	1
Unter Lieutenant	1
Erster Wachtmeister	1
Zweyter Wachtmeister	2
Erste Corporals	4
Zweyter Corporals	4
Tambours	2
Grenadiers	96
Total	113
Für die zweyter Compagnie	113

Eine Füsiliere Compagnie	
Hauptmann	1
Zweyter Hauptmann	1
Erster Lieutenant	1
Zweyter Lieutenant	1
Erster Unterlieutenant	1
Zweyter Unterlieutenant	1
Erster Wachtmeister	1
Zweyter Wachtmeister	5
Erste Koporals	8
Zweyter Korporals	8
Tamburs	4
Soldaten	174
Total	206
Für die andern 7 Compagnien	1442

Staab des ersten Batallions	
Obrist	1
Oberst Wachtmeister	1
Aide Major	1
Zwey Surnumerair Lieütenant ¹¹⁸	2
Capplan	1
Spanischer Schreiber ¹¹⁹	1
Feldscherer	1
Ein Korporal & 6 Zimmerleute	7
Tambor Major	1
Clarinetisten, Pfeifer oder Musikanten	2
Bichsenmeister	1
Profos	1
Total	20
Summa	1892

Staab des 2. Battallions	
Oberst Lieütenant	1
Aide Major	1
Caplan	1
Feldscherer	1
Korporal samt 6 Zimmerleut	7
Büchsenmeister	1
Clarinetisten oder Pfeifer	2
Profos	1
Total	15
Summa	1909

¹¹⁸ «Mit Residenz in dem Canton, welche der Obrist zur Besorgung des Rekruten Geschäfts ernamsen wird.»

¹¹⁹ «Welcher der Obrist mit Gutheissung des Inspecteurs erwählen wird.»

2. Die Stadt Barcelona solle zum Sammel Platz und Aufrichtung dieses Regiments bestimmt seyn, allwo man dessen Recruten mit Quartier, Bettter, Feuer, Licht und übrigen Hausgeräth versehen wird.

3. Die Gebühr eines jeden Rekruten, aus denen, welche sich zur Errichtung dieses Corps praesentieren werden, solle nach vorgegangener Guttheissung und Annahme des Inspecteurs oder der in Barcellona zu Untersuchung derselben bestimmten Personen von dem Tage an seiner bezeugten Einfahrt in das erste Meerport oder Dorfschafft in Spanien vermög des durch gemelten Commisionierten selbst zugestellten Attests // und Begriften seiner Filiation und Leibszeichen vergütet werden.

4. So bald eine Compagnien zum Drittel ihrer Stärke gelangten, wird man deren Officiers ihren Classen gemäss den gleichen Theil Besoldung zuerkennen. Würden sie zu zwey Drittel anwachsen, sollen ihnen aber so vielle ihrer Bezahlung vergütet werden und so bald sie werden vollzählig seyn, sollen sie auch den ganzen Sold geniessen.

5. Angesehen die Stärcke von dem ganzen Regiment zu verstehen, sollen den Chefs und Officiers des Regiments Stab ihre Besoldung laut Ordnung vorgehenden Artikels ebenfalls verhaltnussmässig bonificiert werden.

6. Die zu Errichtung dieses Regiments Interessierte sollen es in Zeit achtzehn Monath von dem Tage an der königlichen Genehmigung gerechnet im completen Stand, gekleidet, armiert, mit Trommel und Fähnen versechen presentieren.

7. Der Oberst noch Oberst Lieutenant sollen keine Compagnie haben.

8. Die Granadier Hauptleute werden allzeit den bestimmten Platz bey ihren gehörigen Batelions behalten, ohne dass es nöthig seye, das der ältere aus ihnen sich bey dem ersten Batalion befindet.

9. Die Anwerbung der Rekruten solle aufs wenigste auf vier Jahre gestellt werden und alle sollen ohne Unterschied Schwyzer oder Deutsche seyn, auch aus frey angeworbenem // Volke bestehen.

10. Für Schwyzer sollen erachtet und gehalten seyn alle aus denen dreyzehn Cantons, Graubünden, Walliser Land, verbündte Staaten, Städte samt ihren Unter//thanen.

11. Für Deutsche werden angesehen alle aus dem Römischen Reiche, Österreich und dessen Erbländern, Preussen, Pohlen, Schweden und Dännemark und Norwegen samt deutsch Lothringen.

12. Es solle diesem Regiment verbotten seyn, in Spannien zu recrutieren, kein Franzos, Italiäner, noch von andern Nationen als Schwyzer oder Deütsche anzunehmen. Fahls aber darwieder gehandelt würde, solle bey Entdekung dessen solcher Platz für falsch angesehen seyn. Man wird

dem Corps die gänzliche Gebühr, welche der König selbem von dem Tage seiner Einverleibung an zugestanden, aufbürden. Auch solle der Oberst, Gross Mayor, Hauptmann von der Compagnie samt denen übrig mit verstandenen laut Vorschrift der königlichen Ordonanzen darum belangt werden. Indemme die Untersuchung der gleichen Prozess dem General Inspector und in dessen Abwesenheit dem Capitan General der Provinz allein zukommt. Auch der Kriegs Commisarius wird veranstalten, das vor dem Acte jeder Monats Musterung (wann die Truppen würklich schon darzu formiert stehen) ein Bando in seiner selbst eigenen Gegenwarth mit aller Formilitet publicirt werde, mit Anerbiethung all derjenigen, welche sich dem Comissario entdecken würden, kein Schwyzer oder Deutsche zu seyn, oder ihm anzeigen, das unter dem Regiment annoch mehrere gleicher Classe wieder das in diesem Artikel vorbehaltene Certificat zu finden wären, den Abschied und zwanzig Kronen Gratificacion (welche das // Corps zu bezahlen) einzuhändigen. Der Comisarius wird zugleich auch wohl untersuchen, ob nicht etwan einer von andern Nazionen sich ihm presentieren möchte, um solchen in der Musterung nicht zu vergüten und der geheimen Kriegs Leitung durch den Intendanten des selbigen Kriegs Heers über all und jede der gleichen Gathung bemerkte Widerhandlung Nachricht zu ertheilen.

13. Die bey diesem Regiment gebohrnen Knaben der Schwyzer oder Deutschen, deren Eltern annoch in würklichem Dienste wären, ohne sich niemahl davon abgesondert zu haben, können ihren respectiven Classen gemäss als Cadeten, Soldaten oder Tambors angenommen werden. Jedoch mit der ohnfehlbaren Bedingnuss, dass sie das vermög der General Ordonanzen bestimmte Alter wie die übrigen von der Armee haben sollen. Dessenwegen wird man den Taufschein des Interesirten, desselben Filiation samt der seines Vatters mit einem von dem Oberst Wachtmeister unterzeichneten und in dessen Abwesenheit oder Abgang des Regiments Commandanten begleiteten Certificat dem General Inspector überschicken, in welchem diese Qualitäten sollen erklärret seyn.

14. Allzeit bey Abgang der Oberst Stelle solle der Canton Freyburg seiner Mayestät durch die geheime Kriegs Leitung ein freyer Patricier von dem nemlichen Canton, welcher unter eben diesem Corps in würklichen Diensten steht und wenigstens den Rang eines ersten Hauptmanns hat, auch in Ansehung seiner Diensten, Aufführung und übrigen Eigenschaften zu diesem Amt tauglich wäre, vorschlagen. Jedoch solle die mit den übrigen Qualitäten zu gemelter Stelle begleitete Ancienetät vorzüglich betrachtet werden. //

15. Bey erledigter Oberst Lieutenant Stelle wird der Oberst mit Genehmigung des Cantons Seiner Mayestät den Oberst Wachtmeister darschlagen, wen solcher nicht einen Fehler hätte, welcher ihm von dieser Beförderung ausschliessen würde. In diesem Fahl soll er den ersten Hauptmann proponieren, welcher vermög seiner erdiensten, Fähigkeiten und Aufführung dazu würdig und geschickter erachtet wird.

16. Der Oberst Wachtmeister solle als der dritte Chef des Regiments wie bey der übrigen Infanterie bey der Armee angesehen seyn. Zu dieser Stelle wird der Oberst Seiner Mayestät ohne Unterschied einen ersten oder zweyten Hauptmann, welcher wegen seinen Diensten, Fähigkeiten, Wohlverhalten und übrigen Eigenschaften solcher Beförderung verdienen würde, darschlagen.

17. Allzeit, wenn die Stelle eines ersten Hauptmans ledig wäre, solle der Oberst denjenigen darzu proponieren, welchem das Eigenthums Recht darüber zugefallen, obwohlen er nicht unter dem Corps dienen würde oder bey dessen Ermangelung seinem Sohn (wen er einen hätte), jedoch mit dem Beding, das der zu diesem Amt Vorgeschlagene von dem General Inspector tauglich darzu betrachtet werde. Sollte aber der Proprietair oder dessen Sohn nicht diese Eigenschaften haben oder nicht persönlich dienen, solle gedachter einen zweyten Hauptmann oder einen beliebigen Subaltern, welcher wenigstens drey Jahr unter dem Corps gedient, und in betreff seiner Aufführung und Eigenschaften dieser Beförderung würdig wäre, für seine Companie als erster Hauptmann ernamsen. Auf diesen wird alsdann der Oberst den Vorschlag machen und dem General Inspector übersenden, welcher (fahls er solchen nach diesem Artikel eingerichtet findet), gedachte Wahl durch sein Gutdünken unterstützen wird. //

18. Der Proprietair Hauptmann, welcher seine Companie nicht selbst bedeckt, solle denen darzu erwählten Capitains die nöthig und hinlängliche Vollmacht ertheilen, um anbey den guten Stand der Companie zu versichern und alles anzuordnen, was zur inneren Verwaltung der selben erforderlich ist.

19. Die Companien dieses Corps sollen während dieser Capitulation erblich seyn und auf denen Listen und Muster Extracts den Nahmen des Proprietairs führen.

20. Die zweyte Hauptleute sollen bey der Armee als graduerte Capitains angesehen seyn. Im Feld aber und in der Garnison werden sie allezeit

21. Der Oberst wird unter deren erst oder zweyten Hauptleuten ohne Unterschied denjenigen in der Proposition zu Granadier Hauptmann vor-

ziehen, welcher sich in Betracht seiner Meriten, Diensten und übrigen Eigenschaften tauglicher dazu befinden wird.

22. Zu ersten Lietenants solle der Oberst diejenige vorschlagen, welche wegen ihrer Anciennetät, Wohlverhalten und Diensten sich besser darum verdient gemacht haben. Und die gleiche Ordnung solle in Beförderung deren Unter Lietenants zu zweyten Lietenants Plätz beachtet werden. //

23. Die Hauptleute sollen zu denen Unter Lietenants Stellen, welche bey diesem Regiment ledig würden, ohn Unterschied diejenige Cadeten oder Wachtmeister vorschlagen, welche sie in Erwägung ihrer Eigenschaften überhaupt dieser Erhebung verdienter erachteten würden. Doch aber mit diesem Beding, das ein solcher bevor sechs Monat auf wenigste unter dem Corps gedient habe, auf das anbey dessen Fleiss und Fähigkeit besser erkennt werde.

Anmerkung: Es könnte geschehen, das unter diesem Regiment Officiers wären, welche nicht in dem Canton, von welchem es abhängt, geboren oder naturalisiert worden. Derohalber wird rathsam seyn, das die Obrigkeit Anzeigung mache, zu welchen Stellen und Beförderungen solche laut Dienst Jahren mit ihren eigenen Mitbürgern gelangen sollen. Auf das sie durch diesen der Capitulation einverleibten Puncten bey deren Eindritt in Dienst über alles umständlich und mit völliger Klarheit berichtet werde und desswegen im Erfolg keine Klägden und Recours mehr machen, mit Behauptung, auch Anspruch an solchen Ämteren zu haben, welche doch nur allein auf Geborne oder Naturalisierte von gemeltem Canton fallen sollen.

24. Die Vorschläge des Oberst Lietenants, Gross Mayors, Hauptleute und Subalternen wird der Oberst durch die ordentliche Leitung des Inspectors Seiner Mayestät zusenden.

25. Der erste Oberst dieses Regiments und die, welche ihme während dieser Capitulation nachfolgen werden, sollen ihre Stellen beybehalten, obschon sie zu Generals erhebt würden. Aber anbey der rechtmässigen Beförderung deren Oberst Lietenants nicht nachtheilig zu werden, geruhet Seine Mayestät solche durch die Grad der Armee // deren Diensten und Wohlverhalten zu belohnen. Sollte aber ein oder andere zu Marechal de camps Rang gelangen, wird er alsdann die Oberst Lietenants Stelle nicht mehr beybehalten können.

26. Es sollen diejenigen für Cadeten angenommen werden, welche die in den königlichen Ordonanzen angedeutete Eigenschaften haben, in diese Klassen einzutreten. Aber in Betracht der Schwierigkeiten und Unkösten, die nöthigen Schriften zu bringen, soll ei und anders ermittelst eines

Attestats, welches der Oberst, Oberst Lietenant und Gross Mayor auf ihr Ehren Wort ertheilen wird, zu bewähren seyn, welches alsdann samt der Bittschrift des Interessierten dem General Inspector zu überschicken ist.

27. Der Oberst wird mit dem Kriegs Rath seines Regiments den freyen Gebrauch der Gerichtsbahrkeit (über alle und jede Angehörigen davon) haben und ausüben können, sich aber genauest an die in St. Ildephonso unter dem 20. Heumonath 1742 ausgefertigte königliche Ordre halten, welche buchstäblich lautet, wie (am Ende der Capitulation folget), (aussert dem achten Absatz, welcher abgeändert worden, und nach der gemeltem Vertrag beygefügten Abschrift zu verstehen und zu beobachten ist). Zu dessen besseren Erläuterung wird festgesetzt, dass allezeit, wenn das königlich militärisch oder gemeine Gericht eine Declaration von einem Angehörigen dieses Corps nöthig hätte, solle er auf Zitierung (um die Vollziehung des Rechtens nicht zu verzögern), solche ablegen gehen. Doch aber solle bevor allezeit, wenn es die Zeit erlaubt, der Oberst oder Regiments Comandant darum geziemend begrüsst werden. In dringenden Fällen aber sollen sie auf das blosse Begehren des Richters // (wie alle königliche Unterthanen declarieren gehen, welche ebenfahs in gleichen Umständen sich ebenfalls auf Zitierung bevor dem Schweitzerischen Kriegs Rath zu presentieren haben.

28. Dieses Regiment wird der Beobachtung jedes königlichen Entschlusses oder Erklärung unterworffen seyn, welche Seine Mayestät den zweifelhaften und nach derjenigen Capitulation vorgefalenen Puncten zugeben geruht haben, mit welcher die unter Seiner Armee befindliche Schwyzer Regimenter würklich annoch dienen.

29. Allzeit wenn dieses Corps den Scharff Richter begehren würde, um das Urtheil des Stands Rechts zu vollziehen, solle man diesen auch gleiche Bezahlung (wie die übrigen Regimenter von der Armee) abfolgen lassen. Sollte aber der Sentenz zum Strang ergangen seyn, würden die Gerichts Beamte den Galgen auf Begehren des comandierenden Chefs hinstellen lassen.

30. Für jeden bey der Musterung gegenwärtigen und für alle diejenigen, welche von den 1909 Pläzen (davon dieses Regiment bestehen solle) wahrhaft im Dienst zu seyn, könne bewiesen werden, sollen monatlich neunzig Reals de Velione (nur mit dem einzigen Abzug von 6 Maravedis per Escudo für Invaliden) auf königliche Rechnung bezahlt werden. Mit diesen muss der Hauptmann die tägliche Lohnung, die Monthur und Waffen von guter Qualität und so, wie sie die nemliche Infanterie gebraucht, hergeben.

31. Über die dem vorgehenden Artikel enthaltene Vergütung der neunzig Real für jeden Platz werden Seine Mayestät denen Officiers anoch // folgende Bezahlung mit dem monathlichen Prest der Truppen aussliefern lassen:

Stab des ersten Battalions	
Der Obrist für sein Gehalt	2000
für zwey Trabanten ohne sich bey der Musterung zu presentieren	180
Gratification für ausserordentlich durch das Commando verursachten Kösten	2340
Oberst Wachtmeister	900
Aide Major	400
Zwey supernumeraire Lieutenants mit Residenz im Canton, jeder	90
Dem Caplan	260
Dem Feldscherer	210
Tambur Major	60
Zwei Clarinetisten oder Pfeifer	–
Ein Corporal der Zimmerleut	–
Ein Bichsen Meister	30
Ein Provos	–

Grenadier-Officiers Bezahlung	
Ein Hauptmann	645
für ein Trabant ohne sich bey der Musterung zu presentieren	90
ein erster Lietenant	360
ein zweyter Lietenant	320
ein Unter Lietenant	260

Stab des zweyten Bataillons	
Oberstlietenant	1350

für zwey Trabanten ohne sich bey der Musterung zu presentieren	180
Aide Major	400
Kaplan	260
Feldscherer	210
Clarinetisten oder Pfeiffers	—
Ein Corporal der Zimmerleut	—
Sechs Zimmerleut, jeder	—
Bichsen Meister	30
Ein Provos	—

Füssilier-Officiers Gehalt	
Dem Hauptman	645
für zwey Trabanten ohne sich bey der Musterung zu presentieren	180
dem zweyter Hauptman	460
dem ersten Lietenant	340
dem zweyten Lietenants	300
dem ersten Unter Lietenant	240
dem zwey ten Unter Lietenant	200
Anmerkung	
Der Spanische Schreiber solle unter allen Companien gemeinschaftlich bezahlt werden	

32. Mit denen neunzig Reals, welche die Companien für jeden bey der Musterung presentieren, wie auch für all übrige rechtmässig emploiert zu seyn, bewiesene Plätz empfangen, sollen die Recruten Kösten, Monthur sambt Armament bestritten und über dieses anoch die monatliche Gebühr jeder Classe folgender Ordnung nach aussgetheilt werden:

Planas mayores und Granadiers oder General Entwurff der Gebühr vom Wachtmeister an hinunter	
jeden ersten Wachtmeister	160
jeden von der zweyten Classe	135

jedem Corporal der Zimmerleut	80
jedem zweyten Corporal	75
jedem Tambur	75
jedem Zimmermann	70
jedem Granadier	70
jedem Pfeiffer	75
jedem Provos	75

Füssiliers	
jedem ersten Wachtmeister	160
jedem Wachtmeister der 2. Classe	120
jedem ersten Corporal	75
jedem zweyten. Corporal	70
jedem Tambur	70
jedem Soldat	65

33. Wenn dieses Corps vorläufiger weiss Brodt von der General Provision verlangen würde, solle diese auf jeden Platz (von dem Wachtmeister hinab mitbegriffen) täglich eine Racion auf die gleiche Art, wie es bey dem übrigen Fuss Volck üblich, hergeben. Diese muss aber laut dem lauffenden Tax oder nachdem von der Administration auss bestimmten Preiss, (wenn solche auf königliche Rechnung lauffen würde), bezahlt werde. Dessen ertrag man ihnen von der monatlichen Gebühr gegen Vergütung der Franquisen Gelder (zu acht Maravedis per Platz in Madrid und sechs aussert Madrid gerechnet) abziehen wird.

34. Die Officiers, Wachtmeister, Caporals, Tambors und Soldaten dieses Regiments sollen in den königlichen Spitäler oder in solche, welche Truppen von Seiner Mayestät annehmen, aufgenommen und curiert werden. Und jeder Classe solle man täglich den gleiche Abzug wie dem übrigen Fussvolk von der Armee machen, nebst Inbehalt deren in Friedens Zeiten (sowohl in Garnison als Quartier) zugestandenen Franquisen Gelder, welche sie aber im Feld bey Kriegs Zeiten kein Recht zu fordern haben. Dieweilen alsdan die Lebens-// mittel für die Truppen von allen Auflagen befreyt sind. Das gleiche solle geschehen, wen sie zu Kriegs Gefangenen gemacht würden.

35. Wen dieses Regiment bey Übergab eines Plazes oder auf königliche

Order eingeschiffet, durch Schiffbruch seine Waffen oder Kleidung verlore, sollen sie ihm auf königliche Rechnung wieder ersetzt werden, ohne dem Corps nach rechtmässiger Bezeugung dieses Verlusts desswegen Abzug zu machen.

36. Alle Officiers und Soldaten dieses Regiments, welche bey dem Feinde kriegsgefangen wären, sollen in Betreff der Vergütung ihrer Gebühr, Assistenz und Ausstausch wie die übrigen Officiers und Truppen von der Infanterie behandelt werden.

37. Wenn dieses Regiment oder ein Theil davon auss Königlichen Befehl eingeschiffet würde, solle jede Classe den nemlichen Abzug für die Schiff Racionen wie die übrige Infanterie erdulden.

38. Wen die für dieses Regiment bestimmte Recruten unglücklicher weisse von denen Mohren gefangen würden, werden Seine Mayestät ihnen samt der zur Zuführung beorderten Parthei während ihrer Gefangenschaft die nemliche Gebühr, wie der übrigen Infanterie ihren respectiven Classen, angedeihen lassen.

39. Für die Angehörigen dieses Regiments, welche in einer Kriegs Action oder durch Scheiterung // eines zur Transportirung bestellten Schiffs das Leben verloren, sollen die Gebühr laut ihrer Classe annoch auf ein Monat mehr vergüthet werden. Ein und anderer Verlust muss aber geziemend zu beweissen seyn.

40. In denen Garnisonen und Örter, allwo sich dieses Regiment befinden wird, sollen dessen Angehörige beherbergt werden und angesehen ihren laut dem 33. Artikel schon bestimt worden, was sie als Franquisen Gelder zu geniessen haben. Sollen sie ferner kein Anspruch mehr zu einer anderen Vergütung oder Refaccion machen können, obwohlen man solche denen übrigen königlichen Truppen accordieren würde.

41. Dieses Regiment und jeder seiner Angehörige davon sollen vermög ihren Classen die nemliche Ehren und Vor Rechte wie die übrige von der Armee geniessen und dessen Officiers werden auch zu Plaz, Ämteren, Agregacionen und Komthureien gleich der übrigen Infanterie betrachtet werden.

42. Angesehen alle Officiers dieses Regiments zu allen militärischen Beförderungen, Plaz Ämter und Invaliden gleich denen anderen königlichen Truppen gelangen können, sollen sie auch der militärischen Ritter Ordens fähig seyn.

43. In Betracht dieses Regiment seine Recruten von der Schweiz auss unvermeidlich durch die Staaten von Piemont und Genua als den best und

vortheilhaftesten Weg führen lassen muss, werden Seine Majestät ihre hoche Officia an gemelten // Höffen passieren, auf dass man ihnen der Durchmarsch gestattet werde. Hingegen wird sich das Corps verpflichten, denen Prinzen, durch deren Länder die Rekruten passieren, anbey keine Ursach zu Klägden zu geben, und alles Empfangene baargeld zu bezahlen. Bey entstehenden Schwürigkeiten aber wird es sich selbst behelfen müssen, die Recruten zu bringen.

44. Auf das sich dieses Regiment in dem möglichst completen Stand erhalte und weillen in Rücksicht auf die grosse Entfernung von Spanien die Recruten nicht so leicht können übernommen werden, wie die übrige von der Armee, solle jeder Companie fünffzehn Übercomplete zu haben erlaubt seyn, für welche aber monatlich nur fünff und sechzig Real (als die nemliche von dem Corps jedem Gemeinen zuerkannte Gebühr) auf königliche Rechnung sollen bezahlt werden. Mit dem Verständnüss jedoch, das all andere über diese Zahl steigende nicht in der Musterung zu vergüten seyen.

45. Die Officiers und übrige Angehörige dieses Regiments sollen bey Erhaltung der Plätz Agregacionen oder Invaliden den nemlichen Sold wie all übrige der Infanterie, welcher ihnen krafft ihrer ehmalig bekleideten Stellen oder Plätz gebührt, zu geniessen haben. Und Seine Mayestät werden auss besonderer Gnade denen gebohrnen Schweyzern die Invaliden laut ihren respectiven Classen mit der Bezahlung (der zerstreuten genannt) in ihren eigenen Canton accordieren, auch ihnen zwey Monat Sold auf die Reisse vorschiessen lassen. Und auf das sie // ins künfftig diese Pension empfangen, solle das Corps alle vier Monat der selben Existenz (auf die beste Arth nach Rechts Gebrauch und Gesezen des Landes bekräftiget) wahr machen. Wenn sich aber ein königlicher Minister in der Schweyz befände, sollen diese Attestat durch ihme auctorisiert werden.

46. Angesechen dieses Corps kein Fleisch Bank, Wirths Hauss noch anderes Recht zu Franquisen haben kann, als die laut dem 33. Artikel bestimmte 8 Maravedis in und sechs aussert Madrid, geruhen Seine Mayestät, um die Officiers, Feldscherer und Spanischen Schreiber dessenthalben ebenfalhs schadloss zu halten, ihnen in Madrid folgende Summ als Franquisen Gelder monatlich in Real de Velion angedeihen zu lassen:

Oberst	120
Oberst Lietenant	100
Gross Mayor	90

Zwey Aide Mayors à 45 Real	90
Zwey Feldscherer à 40 Real	80
Spanischer Schreiber	40
Zehen erste Hauptleut mitbegriffen der Granadiers à 60 Real	600
acht zweyte Hauptleute à 45 Real	360
Zwanzig erste und zweyte Lietenants à 40 Real jeder	800
Achtzehn Subalterns à 35 Reals	630
Ertrag	2910

47. Denen Officiers, Feldscherer und Spanischer Schreiber sollen aussert Madrid in Betracht die Porten und andere Akzisen geringer als bey Hoffe sind (auf königliche Rechnung nur folgende Franquisen Gelder zu vergüten sein:

Oberst	90
Oberst Lietenant	70
Oberst Wachtmeister	60
Zwey Aide Mayors à 30 Real	60
Zwey Feldscherer à 25 Real	50
Spanischer Schreiber	26
Zehen erste Hauptleut mitbegriffen der Granadiers à 45 Real	450
acht zweyte Hauptleute à 30 Real	240
Zwanzig erste und zweyte Lietenants à 25 Real jeder	500
Achtzehn Subalterns à 22 Reals	396
Ertrag	1942

Anmerkung: Die Caplán werden von dieser Vergütung aussgeschlossen, indemme sie als Geistliche schon die Refaccion erhalten, folglich durch diese Zugebung solche doppelt empfangen würden. Also auch die zwey Sur Numerairs Lietenants, welche ihre Bestimmung in denen Cantons haben, hiemit als ausser Spanien Wohnende kein Recht daran haben.

48. Während der erledigten Oberst Stelle sollen monatlich zu Gunsten der königlichen Einkünften zwey tausend Real als dessen Besoldung die Gebühr seines Plazes, die zwey Trabanten und die Franquisen Gelder

einbehalten werden. Die Gratificacion von zwey tausend drey hundert vierzig Real aber (als zu Bestreitung der durch das Comando verursachten Unkösten bestimt) sollen dem Oberst Lietenant oder jenem, welcher wirklich als Chef comandiert, vergütet werden, der auch die Fähnen in seiner Behausung haben solle.

49. Die zwey Caporalls der Zimmerleut, zwölff Zimmerleut, vier Pfeiffer, Clarinetisten oder Musicanten, zwey Bichsenmeister, zwey Provosen und die Granadier Companien vom Wachtmeister // mit begriffen hinab auf allgemeine Rechnung der Füsiliere Companien eines jeden auss diesen Regimentern lauffen. Dessenhalben solle gemelten Companien auch der Ertrag ihrer Plätz monatlich insgesamt eingehändigt werden.

50. Von der Gebühr, welche jedem Caporal, Tambor und Soldat in dem 32. Artikel bestimt worden, solle jedem täglich eine Racion Brodt von gleichem Gewicht und Qualität, wie denen übrigen Truppen der spanischen Armee samt neun Quart an Geldt gegeben werden. Von welchem wird er aber sieben für seyn Unterhalt, in zwey Essen abgetheilt, muss stehen lassen und die übrigen zwey auf Faden, Wasch und andere andere kleine Aussgaben sollen ihm selbst eingehändigt werden. Der Rest gedachter Gebühr muss als ein Fonde in Händen des Hauptmanns verbleiben, auss welchem er mit Strimpf, Schuhe, Hemter samt anderen geringeren und nöthigen Montierungs Stück annoch über diejenige, so man ihm Termins weiss laut Übung der wirklich in königlichen Diensten Schweizer Regimentern geben muss, zu verseechen ist.

51. Jeder Hauptmann wird ein Companie Buch halten, in welchem die Rechnung des jedem gemelten Einverleibten in Zeit vier Monaten zugehörigen Gebühr, in zwey Colonen abgetheilt (sowohl spanisch als deutsch) verzeichnet stehen solle.

Erstlich wird er selbem gemelte Gebühr ansetzen, hernach den Abzug der sechs Maravedis per Esquido für die Invaliden, auf dieses die monatliche Lohnung und empfangene Brodt Racionen, samt deme, was ihm von denen allgemeinen Aussgaben der Companie geschöpft worden. //

Der Soldat soll ein mit gedachter Rechnung übereinstimmiges Büchlein haben, um sich anbey über die Ausstheilung seiner Gebühr zu befriedigen. Und alle vier Monat wird der Oberst Wachtmeister diese Rechnung in Gegenwart des Officiers von der Companie und deren Interesirten untersuchen, ob diejenige des Hauptbuchs mit dem besonderen in denen Büchlein verzeichneten eines jeden übereinkommen. Welchem hernach das Zugutgemachte solle eingehändigt werden. Der Oberst Wachtmeister wird alle bey diesem Akt vorfallenden Zweifel geschwindest entscheiden.

52. Dieses Regiment solle mit Wohnung, Quartier, Better, Feuer, Licht, Hausgeräth, auch mit Wasser, fahls man es denen übrigen Regimentern von der Infanterie geben wird, versehen werden, samt den nöthigen Kähren, Pak und Reitpferd auf gleiche Bezahlung (wie das übrige Fuss Volck in nehmlichem Fahl) versehen werden.

53. Dieweilen dieses Regiment in Barcelona allzeit eine Parthey zum Empfang und Führung der Recruten zum Corps unumgänglich halten muss, wird man solcher alldorten ein Quartier zum Logieren anweissen und sie mit Better, Feur, Licht und all nöthigem Haussgeräth versechen lassen. Auch vermittelst eines Beglaubigungs Schein dieser Parthei und der übernommenen und gut gesprochenen Recruten Existenz sollen sie in die Muster Extract zum Genuss ihrer Gebühr eingeschlossen werden. In Betreff aber der in dem Canton Freyburg befindlichen Partei solle nur der Ertrag ihrer Plätz (sonder Wohnung noch Haussgeräth) vergütet werden, welche ihr Daseyn durch ein von dem königlich spanischen Geschäftsverwalter auctorisiertes Attestat, insofern einer // im Canton wäre, sollen bewähren können, und in dessen Abgang muss solches mit dem Viso Bueno der Obrigkeit von ihrem Aufenthalts Ort begleitet, und durch die zwey desshalb alldorten bestimmte Officiers oder bey deren Ermangelung durch die befindlichen Sergenten angefangen und unterschrieben werden. Diesem nach erlauben Seine Mayestät, das sich in dem Canton Freyburg zwey Wachtmeisters nach Wahl des Oberst auffhalten sollen, deren Gebühr ihnen auch vermög eines von gemeltem Chef oder Regiments Comandanten zugestellten Certificats solle vergütet werden.

54. Dieses Regiment wird monatlich seine gänzliche Gebühr auss der Kriegs Tresor von der Provinz (allwo es in Besazung liegt) empfangen.

55. Während dieser Capitulacion solle keine Abänderung in der ihm zu bestimmende Kleidung, Armament noch Lederzeug gemacht werden, auf das die Proprietair Hauptleute mit grösserer Genauigkeit die auf sie genohmrene Pflicht erfüllen können.

56. Allzeit wenn es dem Regiment gelegen wäre, ein Theil oder das gänzliche Armament auss denen königlichen Zeughäusern oder Fabriken zu nehmen, solle es dammit wie das übrige Fuss Volk versechen werden. Und wenn dessen alte Gewehr ebenfahls auss denen königlichen Fabriken wären, sollen sie gegen den vierten Theil ihres ersten Werths eben so ange-// nohmen werden, wie es für obbemelte Infanterie befohlen ist. Jedoch mit dem Beding, das solche nicht über zehen Jahr lang gebraucht wurden. Wäre es aber dem Corps dienlicher, anderst über seine Gewehr zu disponieren, solle solches ihm frey stehen.

57. Seine Mayestät werden denen Soldaten dieses Regiments, welche nach gut erhaltenem Abschied neuerdings darunter Dienst nehmen wollten, sechs Monath lang Termin ertheilen, obwohlen sie sich in Spanien aufgehalten, jedoch mit der ohnfehlbahren Bedingnuss, das man solchen keine Gebühr von der Zeit ihres Abschieds an biss auf die neue Unternehmung vergüten solle. Wohl aber werden ihnen die vorigen unter dem nemlichen Corps gediente Jahre zu Erlangung der Invaliden für gültig erachtet werden.

58. Allezeit wenn dieses Regiment im Feld stünde, solle ihme erlaubt seyn, die feindliche Überläuffer, sofern sie Schweizer oder Deütsche wären, und solches der General der übrigen aussländischen Infanterie zu lässt, ebenfahls zu engachieren.

59. Die unter diesem Corps zu dienen bestimmte Recruten müssen durch den Inspector oder durch Personen, welchen diese Gewalt übertragen worden, gut geheissen und angenommen werden. Mit diesem Beding werden sie in der Musterung vergütet. Und deren Gebühr solle ihnen von dem Tage an zuerkannt seyn, // seit welchem deren Ankunft in das erst spanische Meerport oder Ort wird bewährt seyn, welches der Comissarius, Gubernador oder Justiz Beamte desjenigen Orts oder Meerport, allwo die Recruten angelangt, vermög eines durch den Inspector dessen Bevollmächtigten zugestelten und mit der Filiacion begleiteten Attestats zu beweisen haben, ohne das von Seiten des königlichen spanischen Gesandten in Genua etwas für die jeder Parthey der Recruten zu ertheilende Pasports köne geforderet werden.

60. Die Statur der Soldaten dieses Regiments solle (ohne Schuhe gemäss) seyn von fünff Pariser Schuhe ein Zoll. Damit man aber in diesem mit der grössten Genauigkeit verfahre, wird man diesem Corps ein von der General Inspeccion gezeichnetes Maass übergeben lassen, wie solches heütiges Tags gebraüchlich ist, und nach welchem sie sich während dieser Capitulacion richten müssen. Diesen aber, welche wohl gebildet, zur Arbeit tauglich und mit Hoffnung zum Wachsen sind (das ist von sechszehenten zu zwanzig Jahr), kan man sechs Linien nachsehen, doch solle keiner unter sechzehn noch über vierzig Jahr passieren.

61. Denen Recruten, welche sich von diesem Regiment dem Inspector oder dessen Bevollmächtigten presentieren werden, solle der förmliche Eyd unter Bekantmachung der Straffen, welche die Laügner ihres Vatterlands oder Religion zu gewarten haben, abgenommen werden. Und um keine Behutsamkeit in einer so wichtigen Sach zu unterlassen, und die Porten allen Aussflüchten und // Bestechungen zu schliessen, wird man

der ganzen Parhey, welche gemachte Recruten führt, ebenfahls den Eyd abfordern, auf den sie declarieren werden, ob diese allzeit sich als catholisch, apostolisch, römisch, Schwyzer oder Deütsche zu seyn erzeigt haben, und ob sie Ursach hätten zu erkennen oder zu glauben, das selbe es nicht seyen. Diese Declaration solle unter die Filiacion gesezt werden, welche diejenige, so schreiben können, unterzeichnen sollen; die übrigen werden das Kreuz Zeichen darauf machen. Und wenn nach Annahme eines Recruten bewiesen würde, das er nicht catholisch, apostolisch, römisch, ein Schwyzer oder Deütscher wäre, solle er durch den Kriegs Rath des Regiments geurtheilt werden, welcher ihm die einem so schweren Verbrechen angemäsene Straff aufferlegen wird, ohne das desswegen der Gross Mayor noch der Hauptmann solle verantwortlich seyn, wenn all dieses in gemeltem Artikel Erklärte der Annahme eines jeden Rekruten vorgehen wird.

62. Wenn von denen auss der Schweiz kommenden Recruten dieses Regiments bey dem Eintritt in Spannien oder nach der Vereinigung mit dem Corps ein Deserteur von einem anderen Regiment erkennt würde, solle er auf Begehren alsogleich unentgeldlich überliefferet werden. Und wenn hingegen dieses Corps dergleichen ihm Zugehörigen unter einem anderen von der Armee entdecken würde, solle ihm diese gleichfahls treü, unverweilt und sonder Kösten übergeben werden, obschon ein Pardon für die Deserteurs vorgegangen wäre. //

63. Die Kaplän von diesem Regiments können Ordens- oder Welt Geistliche seyn, doch aber Schwyzer oder Deutsche oder wenigstens, das sie die Sprache wohl verstehen, dammit sie ihr Amt recht versuchen können.

64. Die Feldscherer können (wenn sie deütsch verstehen und reden) aus allen Nationen angenommen werden. Es solle aber vorläufig ein Examen über ihre Fähigkeit durch den Feldscherer Director des Collegii zu Barcellona oder Cadix, von dem königlichen Feldscherer in Madrid oder dessen Bevollmächtigten unentgeldlich gehalten werden. Dieses Certificat solle alsdann samt dem Nombrament¹²⁰ durch den Obrist dem General Inspector zu überschikt werden, um solchen zu bestätigen.

65. Die Bichsen Meister können ebenfahls von allen Nationen seyn und ist dem Obrist eigen, solche anzunehmen, wenn sie ihr Handwerk wohl verstehen.

66. Die Hauptleute werden die Nombranter ihrer Caporalen und Wachtmeister, der Gross Mayor wird nach geprüffter Fähigkeit derselben

¹²⁰ = Ernennung.

solche durch seine Constame bescheinien, und der Obrist durch seine Bestätigung, falls er nicht eine billige Ursach hätte, solcher entgegen zu seyn. Mit diesen nöthigen Formalitäten werden sie vorgestellt werden. Und für die Absezung eines jeglichen Wachtmeisters oder Caporals solle vor hin ein summarisches // Verhör durch den Obrist Wachtmeister darüber aufgenommen werden. Und wenn der Obrist eine bewährte Nachlässigkeit in Beobachtung dessen Schuldigkeit oder andere Fehler über dessen Aufführung bemerken sollte, wird er befehlen, ohne seines Amts zu entsezen. Dieser Prozess solle aber aufbehalten werden, um anbey die Ursach dieser Absezung, wenn er bey nächster Inspecteur Musterung desshalb klagen würde, zu rechtfertigen.

67. Die Fähnen dieses Regiments sollen laut Nations Gebrauch in dem Hause des Obersts sowohl in Garnison als Quartier bewahrt werden. Im Felde aber, wenn das Regiment campiert wäre, solle es den Gebrauch der übrigen Truppen befolgen.

68. Allzeit wen ein Proprietair Hauptmann von diesem Regiment ohne gebohrene Schweizer Erben sterben würde, solle der Canton die Vollmacht haben, über die erledigte Companie zu günsten eines gebohreren oder naturalisirten auss seinen Staaten zu disponieren. In welchem Fahl der Stand verordnen wird, den Werth der Companie denen Erben laut einem billig und gegenseitig dienlichem

69. Obschon die Proprietair Hauptleute wie der zweyten zu Oberst Wachtmeisters und Granadiers Hauptmans Stellen gelangen // können, solle der Proprietair allzeit, wenn er avanciert würde, ein zweyter Hauptmann ohne einziges Interes, sondern der Anciennetät, Wohlverhalten und Diensten nach zu seiner Füsiliere Companie vorschlagen, dammit anbey das Corps Subalterns an seiner Beförderung kein Nachtheil leyde.

70. Der Kriegs Commissarius solle bey der Musterung den Platz eines jeden Soldaten, welcher von dem Inspector oder dessen bevollmächtigten Officier laut des 61. Artikels gut geheissen worden, vergüten, indemme ihme nicht gebührt, dessen Qualität, Kleidung und Armament zu untersuchen, sondern allein dem Inspector.

71. Man solle diesem Regiment und dessen Kranke in den Spitätern jeden Monat (von dem ersten an biss auf den fünffzehenten mitbegriffen) die Comissari Musterung passieren, wie es bey den übrigen Truppen üblich. Nach gemeltem Tage aber solle es nicht mehr zu diesem Akt verbunden seyn, sondern der Muster Extract des vorigen Monats solle ihme für den oder die ungemusterte Monat dienen, um nach selbem die Rechnung

seiner Gebühr einzurichten, ohne das man sie zwingen könne, dem Kriegs Comissario einigen Bericht aussert dem Akt und Confrontacion.

72. Die Proprietairs Hauptleüte werden denen Soldaten, welche ihre Zeit aussgedient haben, die Abschied selbst aussfertigen, welche der Oberst Wachtmeister mit seiner // Unterschrift, und der Obrist mit dem V.B. genannt, zu begleiten hat. In all übrigen Fälen aber sollen sie laut königlicher Ordonanzen der Armee ertheilt werden. Dem Soldat, welcher seine Zeit aussgedient, annoch schuldig und bezahlen wollte, solle auf der Stell der verlangte Abschied gegeben werden. Der General Inspector wird bey der Inspector Musterung denen Soldaten, welche nach aussgedienter Capitulacion ihre Abschied verlangen würden, aber wegen Schulden aufgehalten sind, selbst gestatten, in so fern sie beweisen können, das deren Accord nicht rechtmässig, sondern auff freymüthig und unachtsamen Verfahren des Hauptmans geschechen, welcher desswegen auch den Ertrag der Schuld verliehren wird.

73. Bey diesem Regiment sollen keine untauglichen, unbiegsam Verfehlerhaffte noch diejenige, welche schändliche Verbrechen begehen oder schimpfliche Straffen ausstehen, gelitten werden. Und wenn der unverhoffte Fahl sich ereignen sollte, dergleichen unter dem Corps zu behalten, solle dem Anzeiger davon auf Begehren der Abschied und zwölff Thaler Gratificacion auf Rechnung des Chefs und seines Hauptmans oder desjenigen, welcher dieser Verfehlung schuldig erachtet würde, ertheilt werden. Und wenn er auch von der nemblichen Companie wäre, solle er ebenfalhs die Schuld, welcher selbiger haben würde, bezahlen und dem Untauglichen, Unbiegsamen, Fehlerhafften oder mit schimpflichen Qualitäten Befleckten solle also gleich und mit Wissen des Kriegs Comissarii der Abschied zu dessen Absonderung aussgefertiget werden.

74. Der Oberst wird alle Vollmacht über die Aufführung der Hauptleut in Betreff der Regier//ung ihrer Companie Interes haben, und dem König als der erste für die innere Verwaltung und guten Stand dieses Corps hauptsächlich verantwortlich seyn. Die Hauptleüte sollen sich denen Befehlen und Sazungen, welche ihnen der Oberst vorschreiben wird, um sich der Vollziehung ihrer absonderlichen Verantwortung zu versichern, unterwerffen.

Wenn aber der Inspector von der beschwerten Partei Klägden hätte oder sonst von was wüsste, das dem königlichen Dienste schädlich oder denen königlichen Einkünfften nachtheilg wäre, kann und soll der Inspector die Mittel ergreiffen, welche hinlänglich sind, solches zu verbessern. Und wird als nächster Fiscal der genau volziehenden Schuldigkeit des Obersts

befugt seyn, diesem und jedem Angehörigen des Regiments alle Nachricht und Urkunde zu begehren, welche ihm aufrichtig, getreu und geschwind sollen ertheilt werden. Aber nur in gedachten Fälen kann sich der Inspector in die innere Sachen dieses Regiments mischen, in demme ansonst die Untersuchung davon nur allein dem Oberst zugehört. Und allzeit wenn wichtige Schwistigkeiten in beteff der Interesen zwischen dem Oberst und Hauptleuten oder unter einigen dieser Classen vorfiehlen, welche sich bey dem Corps nicht zu gegenseitiger Satisfaccion entscheiden lassen, sollen alle diese dem Ausspruch und Urtheil des Cantons Freyburg ohne Apelacion noch Gegen Klagen unterworffen seyn.

Es ist auch zu wissen, das alle Verordnungen, Befehle und Maasregeln, welche der Oberst denen Hauptleuten zur Leitung des Interessen und Companien geben würde, sollen bevor durch gemelten Stande gut geheissen seyn, ohne welche Eigenschafft es Seiner Mayestät höchster Wille ist, das solche zur Beobachtung ungültig und kraftlos seyen.

Und obwohlen man in diesem Artikel bemerkt, das der Gross Mayor kein Zudritt bey denen vorfahlenden Handlungen (die Aufführung der Hauptleuten in Verwaltung der Companie Interessen zu untersuchen) haben solle, wie dies ansonst bey all übrigen Corp von der Armee // geschicht, lassen es Seine Mayestät dem Gutdünken und Wahl genannten löblichen Stands zu entschliessen über, ob gemelter Chef der Untersuchung dieses Interes theils beywohnen solle oder nicht. Indemme der Monarch versichert ist, das der lübliche Canton selbst über diesen und die zwey folgenden Artikel entscheiden werde, was ordentlicher und dem königlichen Dienste nützlicher seyn möchte.

75. Um den Unterhalt des completen Stands, Kleidung und Armatur dieses Regiments zu behaupten, solle der Oberst verordnen, das man eine Kasse (mit drey Schlüssel versehen) errichte, in welcher jede Companie zwey tausend Kronen haben solle, ohne das man die Schulden der Truppen als ein equivalent dieser Quantität ansechen könne. Und der Oberst wird desswegen mit denen Hauptleuten solche Verordnungen machen, welche zum Empfang, Bewahrung, Aussgab und Ausstheilung der Gelder für nöthig erachtet werden. Diesem nach solle der Oberst oder Regiments Comandant ein Schlüssel haben, den zweyten ein Proprietair Hauptmann mit jährlicher Abwaelung unter dieser Classe, und den dritten der Oberst Wachtmeister oder in dessen Abwesenheit der seine Stell vertrettende Aide Mayor. Und auf das in allem mit Aufrichtigkeit und Eintracht gehandlet werde, solle der Canton Freyburg eine Sazung zur Regierung der Interessen und inneren Verwaltung machen, nach welcher sich alle Angehörige

zu richten haben. Vermög diesem Artikel wird der Oberst Wachtmeister oder derjenige Aide Mayor, welcher dessen Amt versicht, zum Bewahrer eines Schlüssels über gemelte Casse gemacht, obschon in der Capitulation kein einziger Puncten zu finden, laut welchem er der über die Ausstheilung dieser Gelder bestelten Versammlung beywohnen, noch sich in die über diesen Theil zutreffende Vorkehrungen mischen darff, // lassen Seine Mayestät dem Canton abermahl die Wahl diesen und folgenden Puncte über die Ernamsung des Zahlmeisters (Habilitando genant), laut dessen Gutdünken besser masen einzurichten, um alle Klägden und Verdrüsslichkeiten zu verhindern.

76. Die Ernamsung des Zahlmeisters solle in Versammlung der Hauptleute durch die Mehrheit der Stimmen laut allgemeinem Gebrauch der übrigen Regimentern von der Armee geschehen. Und der auf solche Art ernamsete Bevollmächtigte solle diese Commission so lange behalten, so lang der Obrist und die Hauptleute mit ihm werden zufrieden seyn, welche auch alle insgesammt für die dem Corps zugehörigen und all übrige ihnen durch die königliche Tresor eingehändigte Gelder gut stehen müssen. Deshalben solle dem Regiment alle vier Monath wie bey der übrigen Infanterie der königlichen Armen üblich, geschlossen werden.

77. Für die Bezahlung der Schulden, welche die Angehörigen dieses Regiments machen würden, solle ein jeder selbst, der sie verursachet, verantwortlich seyn. Der Oberst solle nicht für diejenige der Hauptleute noch Subalterns, noch diese für die seinigen gut stehen. Wohl aber solle dieser Chef soll fleissig obsorg tragen, das seine Untergebene keine Schulden machen, und das die Schuldner selbe laut Vorschrifft der General Ordinanzen und getreuer Erfüllungen ihres Versprechens bezahlen. Auch alzeit, wenn bey dem Inspector über dieses Klägden einlieffen, wird er verordnen, das man von dem Sold des Schuldners den gebührenden Abzug laut Umstand und Natur der Schuld machen // und selbem den Arrest und verdiente Mortificacion auferlegen solle.

78. Auf das die Wittfrauen und Officiers Kinder vom Oberst mitbegriffen hinab, welche bey Aufrichtung dieses Regiments als schon verhey-rathet in Dienst getreten oder nachgehends sich verehelichen würden, die tröstliche Pensionen der königlich militärischen Stiftung (Monte Pio genant) zu geniessen hätten, werden Seine Mayestät zu befehlen geruhen, das man sie in solchen gleich denen übrigen Regimentern der Infanterie aufnehmen solle, wenn der lóbliche Stand Freyburg für gut befände, Seine Mayestät darum zu ersuchen. Jedoch aber mit diesem Beding, das die

ausser denen Spanischen Reich wohnende Personen nur allein die halbe Pension davon zu geniessen haben.

79. Allzeit wenn Seine Mayestät während dieser Capitulacions Zeit eine Gnade, Freyheit oder andere Vortheile einem anderen in seinem Dienste befindlichen Schwyzer Corps ertheilen würde, solle dieses Regiment ebenfalhs derselben theilhaftig werden. Es solle aber kein Anspruch an allem dene machen können, was der König seinen übrigen Truppen zu accordieren geruhete, angesechen es einer verschiedenen Verfassung ist.

80. Allzeit wen eine Companie nach erzeugter Vollzähligkeit dieses Regiments inskünftig bey der Musterung (aussert Kriegszeiten) weniger als hundert sechzig Mann haben würde, solle der Oberst auss Vorsorg der inneren Verwaltung befehlen, den Sold des Hauptmans einzubehalten. Mit diesem und dem erforderlichen Abzug des Gebührs der wirklichen Pläzen wird er die zum completen Stand fehlende Manschafft // anzuwerben verordnen.

81. Dieweil es sehr schwer zu verhindern, das ohneracht all befliessener Deütlichkeit nicht etwan ein Unterschied in der Ausslegung ein oder anderen Artikels entspringen könnte, welches vorzusehen unmöglich ist. Wenn diesem nach die General Inspectors oder Gerichts Höff in dies oder jenem Artikel wiedriger Meinung wären, sollen deren Erläuterung dem Kriegs Minister vorbehalten seyn.

82. Dieses Regiment solle also laut denen ein und achtzig in dieser Capitulation begriffenen Artikeln Seiner Mayestät zwanzig Jahre durch (von dem Tage der königlichen Bestättigung an gerechnet) dienen. Und der Oberst und Haupteüte sollen verbunden seyn, die Companien vollzählig und nach Satisfaccion deren Inspectoren armiert und gekleidet zu unterhalten mit Waar auss denen spanischen Fabriken, welche man ihnen alle dreissig Monat (auf eine ganze Kleidung gerechnet) von allem Auflag frey wird abfolgen lassen. Und in der Zeit dieser zwanzig Jahr werden sie nicht abgedankckt noch deren Companien einige Reforme erdulden, weder schwächer können gemacht werden. Wenn aber nach gemeltem Termin nicht mehr beliebig oder Seiner Mayestät nicht gefällig wäre, das sie weiters fort dienen, solle dieser Entschluss sechs Monat vorhin dem löblichen Stand Freyburg zu wissen gemacht werden, auf das solcher dem Oberst oder Regiments Comandanten das nöthige vorberichte den // Rückzug nach Gudüncken zu veranstaltet, welchen man ihm samt allen Officiers, Volck, Fähnen, Tromeln, Geräthschafft, Waffen und Gebühr nicht nur frey gestatten solle, sondern man wird auch alles, was ihnen

biss auf den letzten Tag ihres Dienstes gebührt, und annoch zwey Monat Soldung mehr nach dem Fuss und Stärke lest passirter Musterung ihnen als eine Belohnung übergeben lassen. Zudem werden alle verdienstvollen Oficiers, welche fort dienen könnten, der königlichen Gnade empfohlen.

In all übrigem, was nicht in dieser Capitulacion enthalten und den Dienst anbetrifft, welchen dieses Regiment zu thun hat, solle es wie all andere königliche Truppen behandelt werden; denen königlichen Sazungen, Pramatiquen und königlichen Entschlüssen unterworffen und verbunden seyn, allenthalben, wo es der König in seinen europäischen Staaten so wohl als in America und africanischen Presidien und aussert selben in Europa gebrauchen möchte, zu dienen, mit dem Aussnahme, das es zu keinen Zeiten wieder die schweizerischen Cantons solle offensive emploiert werden.

Luzern, den 6. Brachmonat 1792, getreu und buchstäblich übersezt auss dem beygefügten spanischen Original.

Sig. Caballero Don Josef Caamano.

Buchstäbliche Abschrift gemelter Königlichen Ordre

In Ansehung des beständig und dringenden Anhaltens der Schweizer Obersten um die Freyheit zu haben, die Gerichtsbahrkeit bey ihren Regimentern verwalten zu können, und derselben gründlich vorgestellten Beweissthümer gleiches Recht in all anderen Reichs (allwo sie dienen) zu geniessen, haben Seine Mayestät ebenfahls geruhet, dieses Vor Recht denen würklich in seinen Diensten stehenden so wohl als jenigen, welche allerhöchst die selbe anzunehmen beliebten, zu gestatten und erklären hiemit:

1. Das der Kriegs Rath jedes Regiments die vollkommene und absonderliche Justiz (sowohl in Criminal als Civil) onabhängig von allen Tribunals und Chefs über alle deren Angehörigen sonder Apelacion vor andere Richter als vor ihren respective Cantons laut ihrem Gebrauch und Rechten (wie in Frankreich und anderwärts, wo sie dienen) unter folgenden Bedingnüssen ausüben könne.

2. In allen Verbrechen der beleidigten Göttlich sowohl als weltlichen Mayestät und Gewalttätigkeiten, welche der Oberst oder das Regiment schnurgerad und wieder den königlichen Kriegsdienst, zu welchen sie sich vermöge ihrer Capitulation verpflichtet haben, begehen würden, sollen sie allzeit nach den Gesezen, Pragmatiques dieser Reich // und königlichen Ordonanzen darum belangt und gestrafft werden, wie die übrige der königlichen Armee solchen unterworffen seye.

3. In allen übrigen Fälen peinlich sowohl als civilen Gerichts Händel, welche sich in oder aussert diesen Corps insgemein ereignen können, sollen deren Oberste und Kriegs Räth die vollkomene Gerichtsbahrkeit über all deren Angehörige für sich und bevor ihnen frey und absonderlich, ohne Apelacion noch einigen Regress gegen die ertheilte Interlocut oder Endurtheil zu formieren als an die Obrigkeit ihrer gehörigen Cantons, aussüben können.

4. Um das gesprochene Urtheil in peinlichen Sachen zu vollziehen, Stand Recht zu halten und all dergleichen Verrichtungen, zu welchen dieses Corps oder ein Theil davon das Gewehr nehmen muss, solle desshalb von dem General, Gubernador, Feld Quartier oder Plaz Comandant vorläufig Erlaubnuss verlangt und erhalten werden, welche bemelte Chefs in kein anderem Fahl abschlagen oder verzögern können, als wenn durch dessen Zulassung und Vollziehung dem königlichen Dienste eine merkliche Hindernuss zuwachsen würde, und wen sie einmahl zu Vollbringung des Rechtens unter dem Gewehr stünden, werden sie keiner andern Erlaubnuss mehr bedörfen, das gefälte Urtheil laut Nations Gebrauch zu vollziehen.

5. Bey all bürgerlichen Anforderungen der Angehörigen dieses Regiments sollen die streittenden Officiers, Soldaten noch deren Anverwandte biss auf das dridte. Grad mitbegriffen im Kriegs Rath keine Stimme haben, noch sollen sie sich gegen die ergangenen Aussprüche an andere Richter wenden noch apelieren können als an gemelte ihrer eigenen Cantons. //

6. Bey vermissten Verbrechen, welche von Angehörigen dieses Regiments oder anderen der Armee oder königlichen Unterthanen in oder aussert dieser Corps begangen würden, solle das königliche militärische oder gemeine Gericht über ihre respective Untergebene und der schweizerische Kriegs Rath über die seinige Verhör aufnehmen und deren Aussagen, Verantwortung und Bewisse, welche zur Verfassung des Prozesses vorfallen und nöthig sind, sich gegenseitig communicieren.

7. Die angehörige Missethäter und Delinquenten der Schweizer Regimenter, welche aussert ihren Corps durch die königliche militärische oder gemeine Justiz allenthalben (wo es nur immer wäre) arretiert würden, sollen ihren gehörigen Obersten und Kriegs Räth samt dem Prozess, welchen man ihnen über die Ursach ihres Verhaffts hat formieren können, überlieferet werden. Die schweizerische Gerichtsbahrkeit solle hingegen der königlichen alle durch diese Verhafft und Acten erregte Ausgaben, Kosten und Anforderungen zu bezahlen haben.

8. Bey allen vermischten Civil sowohl peinlichen Fählen der Militärs oder königlichen Unterthanen, welche Thäter gegen schweizerische Angehörige wären, können die erst genannte, wenn sie durch die ertheilte Ausssprüche des schweizerischen Kriegs Raths beschwert zu seyn verführten, diese nur vor das höchste Kriegs Gericht per Apelacion zitiren und ihre Gegen Klägden errichten, welchem das Corps auf Begehren alsogleich alle gerichtliche Urkunden ohne Entschuldigung übergeben wird, um solche genau und entscheidlich zu untersuchen, und falls die schweizerische Angehörige Thäter wären, sollen sie ebenfahls das Recht haben, die königliche Unterthanen bevor ihren rechtmässig zuerkannten Richter beruffen können.

9. Wenn schweizerische Militärs als Schuldner von anderen der Armee oder königlichen Angehörigen sterben würden, solle das militärisch königliche Kriegs Gericht nur allein das // Inventarium deren Habschafft versichern und selbige bey dem Regiment hinterlegen lassen, und sobald die Schuld laut Recht gültig und bewährt befunden worden, solle sie auch vorzüglich und bevor die Erbschafft zu Handen der Erben des verstorbenen Schuldners gelangen, bezahlt werden.

*Tabelle zu Anhang 1

Stand	Kompanie in Neapel vor 1789	Kompanie in Frankreich vor 1792	Regiment alt in Frankreich	Kompanie neu in Sardinien 1793 ¹²¹	Regiment neu in Sardinien 1793	Kompanie neu in Spanien 1793/95	Regiment neu in Spanien 1793/95
ZH	–	16	Steiner	–			
BE	–	16 2	Ernst Garde	–			
LU	–	7 3 2	Sonnenberg Vigier Garde	8	Zimmermann		
UR	3	2 1	Sonnenberg Castella	1*	Peyer im Hof		
SZ	3	1	Garde	2*	Peyer im Hof		
NW	1	3 1	Salis-Samaden Châteauvieux	–	10	Jann 1793	

¹²¹ Es ist festzuhalten, dass im Dienst für Sardinien aus dem Bestand der vier Füsilierkompanien eine Grenadierkompanie ausgezogen wurde. Dieser Auszug ist mit / (gefolgt von der Anzahl der Grenadierkompanien) bzw. * gekennzeichnet.

OW	-	2	Salis-Samaden	1*	Peyer im Hof
ZG	2	1	Sonnenberg Châteauvieux	2*	Peyer im Hof
GL kathol.	16	4	Castella Vigier Garde	4	Bachmann
GL reform.	-	1	Sonnenberg Castella	4	Schmid
BS	-	4	Salis-Samaden Châteauvieux		
FR	-	3	Sonnenberg Castella Vigier Châteauvieux Diesbach		
		2			
		4			
		1			
		5			
		6			
SO	-	2	Salis-Samaden Sonnenberg Castella Garde		
		2			
		3			
		4			
SH	-	1	Vigier Diesbach	2*	Peyer im Hof
		1			
IR	-	3	Diesbach		
AR	-	1	Châteauvieux	4	Schmid
VS	-	16	Courten	10	Courten 1795

GR	5	1	Salis-Samaden		
		2	Diesbach		
	16	1	Salis-		
			Marschlins		
			Garde		
Abtei SG	–	1	Salis-Samaden	4	Bachmann
		1	Castella		
		1	Vigier		
		2	Châteauvieux		
Stadt SG	–	2	Vigier		
NE	–	1	Salis-Samaden		
		1	Sonnenberg		
		3	Castella		
		1	Vigier		
		1	Diesbach		
Bischof BS	–	16	Reinach		
Mülhausen	–	1	Sonnenberg		
		1	Vigier		
Genf	–	3	Châteauvieux		
		2	Diesbach		
Ambulant	–	2	Salis-Samaden		
		1	Castella		
		2	Vigier		
		2	Châteauvieux		
		2	Diesbach		
Total	30	193	12	32	4
					2

